Kammerreport

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Nr. 2 I 24. September 2024

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands
1. Kammerversammlung
2. Geldwäsche
3. RVG-Anpassung (KostRÄG 2025)
4. Anwaltsrechnungen in Textform
5. Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG)
6. elektronischer Rechtsverkehr
7. bundesweite Mitgliederstatistik
8. Seminarservice
9. Aus- und Fortbildung
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. neue Justizräte
12. Satzungsversammlung

II. Hinweise
1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache
2. Hinweise des Versorgungswerks
3. sonstige Hinweise

III. Personalnachrichten

IV. Neue Fachanwälte

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum

Editorial

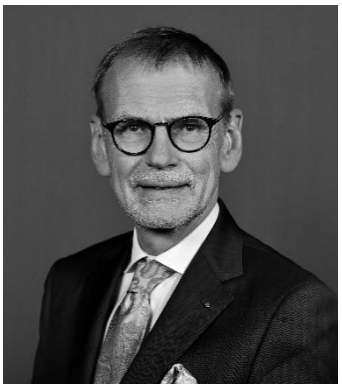

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,

es besteht begründeter Anlass zu der Hoffnung, dass der Gesetzgeber noch in dieser Legislaturperiode eine Anpassung der Anwaltsvergütung beschließen wird. Hierzu besteht allerdings auch aller Anlass. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahre 2021. Seitdem haben wir– vor allem in den letzten beiden Jahren – eine rasante inflationäre Entwicklung durchlebt. Doch was auf den ersten Blick positiv erscheint, erweist sich bei näherer Betrachtung als Mogelpackung. Die Betragsrahmen- und Festgebühren sollen um 9 %, die Wertgebühren um 6 % erhöht werden, womit die Steigerung deutlich hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex zurückbleibt, der seit 2021 um mehr als 16 Punkte angestiegen ist.

Diese restriktive Haltung des Gesetzgebers ist nichts Neues. Eine Änderung des RVG bedarf der Zustimmung der Länder, da hiermit zugleich die PKH Gebühren angepasst werden. An dieser Stelle bildet sich regelmäßig eine unselige länder- und parteienübergreifend Allianz zulasten der Anwaltschaft.

An diesem Zustand wird sich auch in Zukunft sicherlich nichts ändern. Ändern muss sich daher das Abrechnungsverhalten der Anwaltschaft. Gebührenvereinbarungen eröffnen Gestaltungsspielräume. Hierbei ist mir bewusst, dass solche Vereinbarungen vor allem gegenüber Verbrauchern derzeit noch schwer durchsetzbar sind. Allerdings werden uns in diesem Zusammenhang die tendenziell rückläufigen Zulassungszahlen im Bereich der niedergelassenen Anwälte entgegenkommen. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage wird mittelfristig Wirkung zeigen. Jeder Handwerker hat das in den letzten Jahren erfolgreich umgesetzt. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb hochwertige anwaltliche Leistungen nicht nach den gleichen Grundsätzen abgerechnet werden sollten.

Und wenn wir schon über die Erstellung von Rechnungen reden, möchte ich es nicht versäumen, Sie darauf hinzuweisen, dass wir Anwälte ab dem 1.1.2025 in der Lage sein müssen, elektronische Rechnungen zu empfangen. Ab dem 1.1.2027 müssen wir selbst in der Lage sein, solche elektronischen Rechnungen zu erstellen. Zumindest bei der Anordnung solcher Verpflichtungen arbeitet der Gesetzgeber also sehr zügig.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Kammerversammlung

Die Kammerversammlung fand diesmal im Parkhotel in Bad Kreuznach am 12.06.2024 statt.

Der **Präsident** eröffnete die Sitzung um 17:15 Uhr und begrüßte die 78 anwesenden Kolleginnen und Kollegen.

Sodann stellte er die Rechtsgültigkeit der Einladung nach § 86 Abs. 2 Satz 1 BRAO fest.

Die Einladungen sowie die Tagesordnung zur Kammerversammlung nebst Anlagen wurden am 14.05.2024 zwischen 14 und 18 Uhr per beA versandt. An die Mitglieder gem. § 60 Abs. 2 BRAO ist der Kammerreport am gleichen Tag per Post versandt worden.

Die Versammlung war gem. § 7 der Geschäftsordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde den Verstorbenen gedacht. Seit der letzten Kammerversammlung am 14.06.2023 sind folgende Kolleginnen und Kollegen verstorben:

- RA Adalbert Schlitt + 12.07.2023 im Alter von 95 Jahren
- RA Paulgerhard Gladen + 13.07.2023 im Alter von 97 Jahren
- RA Andreas Schneider + 07.10.2023 im Alter von 70 Jahren
- RA Rudolf Zimmer + 11.10.2023 im Alter von 100 Jahren
- RA Alfred Bores + 09.11.2023 im Alter von 66 Jahren
- RA Manfred Meuren + 23.11.2023 im Alter von 90 Jahren
- RA Martin Hoffmann + 29.01.2024 im Alter von 66 Jahren
- RA Claudius Wagner + 30.04.2024 im Alter von 64 Jahren
- RA Manfred Wüsten + 09.05.2024 im Alter von 70 Jahren
- RA Dr. jur. Dr. med. Gerhard Kremer + 10.05.2024 im Alter von 76 Jahren
- JR Werner Heisterhagen + 14.05.2024 im Alter von 90 Jahren

Er widmet den Verstorbenen ehrende Worte des Gedenkens.

rakko

1.1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2023

Der **Präsident** bezog sich auf den Geschäftsbericht 2023, der dem Kammerreport 1/2024 beigefügt war.

Das Geschäftsjahr 2023 war in Fortsetzung der Umsetzungen BRAO-Reform geprägt von weiteren Zulassungen der Berufsausübungsgesellschaften. Die RAK verzeichnet nunmehr rund 100 Berufsausübungsgesellschaften als Mitglieder sowie 35 „Fremdmitglieder“, d.h. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, die aufgrund Gesellschafterstellung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 60 Abs. 2 BRAO auch Mitglied in der Rechtsanwaltskammer werden. Hierzu hat es auch in anderen Kammerbezirken eine Vielzahl von Beschwerden gegeben, aufgrund der Mehrfachmitgliedschaften und dadurch entstehenden mehrfach erforderlichen Mitgliedsbeiträgen. Der Gesetzgeber erwägt nun, die Regelung der BRAO-Reform vom 01.08.2022 wieder zu ändern und zumindest von einer Mitgliedschaft wechselseitig abzusehen, wenn der Betroffene in einer anderen Berufskammer bereits zugelassen ist.

Die Mitgliederzahl im Bezirk, berichtet **der Präsident** weiter, stagniert derzeit, während in anderen Bundesländern und Rechtsanwaltskammern die Mitgliederzahlen teilweise eklatant fallen. Die RAK Koblenz profitiere derzeit noch zum einen von den „neuen“ Berufsausübungsgesellschaften, darüber hinaus aber auch von leicht steigender Zahl von Syndikusrechtsanwälten, weshalb der Rückgang der Zulassung der niedergelassenen Rechtsanwälte bislang in der Gesamtzahl nicht auffalle. Man müsse sich aber auch in unserem Bezirk auf sinkende Mitgliedszahlen in den nächsten Jahren einstellen, die Zahl der Jurastudierenden gehe merklich zurück.

Ebenso verhalte es sich mit den Zahlen im Nachwuchs der Fachkräfte. Zu der Ausbildungssituation im Bezirk ist letztes Jahr in der Mitgliederversammlung ausführlich berichtet worden. Die RAK Koblenz versucht nun seit Sommer 2023 durch eine eigene Ausbildungsinitiative den sinkenden Zahlen im Ausbildungsbereich und der hohen Abbrecherquote entgegenzuwirken. Über die Ausbildungsinitiative wird Frau Theus später zur Tagesordnung noch berichten. Festzuhalten sei aber bereits, dass die in diesem Zusammenhang durch die RAK Koblenz entwickelten Qualitätssiegel für Ausbildungskanzleien vorsichtig Grund zum Optimismus geben. Die Ausbildungsinitiative habe bereits bundesweit und bei den Renoverbänden Anerkennung gefunden, nach und nach schließen sich auch einige andere Rechtsanwaltskammern der Initiative an und vergeben nun mit unserer Lizenz zur eingetragenen Wort-Bildmarke „Azubi-Geprüft“ ebenfalls Qualitätssiegel.

Darüber hinaus hat der Vorstand vier Vorstandssitzungen, das Präsidium acht Präsidiumssitzungen abgehalten. Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer nehmen stetig zu, wie etwa im Bereich der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Geldwäscheprüfung bei ihren Mitgliedern, die seitens des Gesetzgebers immer weitere Anforderungen annimmt, das Risiko von Kanzleiabwicklungen, für die die RAK nicht nur organisatorisch zuständig ist, sondern insbesondere auch als Bürge finanziell eintreten muss. Derzeit diskutiere der Gesetzgeber zudem über weitere mögliche Aufgabenzuweisungen, etwa die Überprüfung von Sammelanderkonten.

1.2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2023

Der Präsident erläutert in Vertretung des abwesenden Schatzmeisters JR Prof. Dr. Hubert Schmidt den mit dem Kammerreport 1/2024 an alle Kolleginnen und Kollegen versandten Haushaltsabschluss 2023.

Hier war insbesondere das erfreuliche Ergebnis des Haushaltsabschlusses hervorzuheben, der auf der Ausgabenseite um rund 170 TEUR hinter dem Voranschlag zurückblieb. Gleichwohl dürfe nicht

verkannt werden, dass die Rücklagen für steigenden Personalaufwand in der Geschäftsstelle, insbesondere aber aufgrund erheblicher Risiken anfallender Abwicklungskosten aufgrund der Bürgenhaftung auch benötigt werden.

Die Einnahmen des BgA beliefen sich zwar deutlich unter den Erwartungen für 2023, die Unterdeckung konnte jedoch durch Kostendisziplin auf rund 24.000 € begrenzt werden, die voll aus den Rücklagen des BgA gedeckt werden konnten.

Präsidium und Geschäftsführung arbeiten an Konzepten, wie die Attraktivität des BgA gesteigert werden kann, damit er im sich nach Corona veränderten Seminarmarkt (Stw.: Online-/Hybrid-Veranstaltungen) weiter behaupten kann.

1.3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2023

Fragen aus der Versammlung wurden nicht gestellt.

1.4. Bericht der Rechnungsprüfer

Herr **Kollege Christoph Dietrich** berichtete über die gemeinsam, mit dem **Kollegen Phillip Kranz** durchgeführte Rechnungsprüfung am 22.02.2024 und beantragte die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

Die Rechnungsprüfer gelangten zu der Überzeugung, dass Buchführung und Belegwesen sowie der daraus entwickelte Jahresabschluss korrekt und übersichtlich sind.

1.5. Entlastung des Vorstandes u. der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Bei Stimmenthaltung der Betroffenen beschloss die Versammlung einstimmig, sowohl dem Vorstand als auch der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen.

1.6. Beschlussfassung zum Haushalt 2023

Der Präsident erläuterte in Vertretung des Schatzmeisters die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlages 2025, der mit dem Kammerreport 1/2024 übersandt worden ist.

Aus der Versammlung wurden keine weiteren Fragen gestellt.

Sie beschloss mehrheitlich mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen den Haushaltsvoranschlag der Kammer für 2025 und ohne Gegenstimme mit zwei Enthaltungen, den des Fortbildungsinstituts (BGA).

1.7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2025

Der Präsident schlug der Versammlung vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2025 in Höhe von **350,00 EUR** festzusetzen zzgl. beA- und Sterbegeldumlagen.

Ohne Gegenstimme beschloss die Versammlung entsprechend.

1.8. Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung beschloss nach Erörterung die folgenden Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung (Änderungen in rot):

- bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, im Übrigen einstimmig:

§ 7 Wahlen zum Vorstand

(2) ~~Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (§ 63 Abs. 2 BRAO). Aus den Landgerichtsbezirken werden je angefangene 250 Mitglieder ein Mitglied in den Vorstand gewählt; maßgeblich ist die Zahl der Kammermitglieder im Landgerichtsbezirk zum 1. März des Wahljahres. Von den Vorstandsmitgliedern soll mindestens je eines seine Kanzlei im Bezirk der auswärtigen Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Koblenz, Mainz, Trier und Bad Kreuznach haben.~~

Der Vorstand besteht aus 16 Mitgliedern. Diese verteilen sich auf die in den Landgerichtsbezirken niedergelassenen Rechtsanwälte/-innen, so auf den Landgerichtsbezirk Koblenz mit sechs, den Landgerichtsbezirk Mainz mit fünf, den Landgerichtsbezirk Trier mit drei und den Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach mit zwei Mitgliedern. Davon soll mindestens ein Mitglied je Landgerichtsbezirk den Kanzleisitz im Bezirk der jeweils auswärtigen Amtsgerichte haben.

- bei einer Enthaltung, im Übrigen einstimmig:

§ 7 Wahlen zum Vorstand

(15) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so findet für den Rest der verbleibenden Amtszeit keine Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds statt, solange die Zahl der Vorstandsmitglieder die Mindestzahl von sieben (§ 63 Abs. 2 BRAO) nicht unterschreitet oder der Vorstand nicht durch Beschluss feststellt, dass durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben gefährdet ist. Wird die Mindestzahl unterschritten ~~und~~ oder trifft der Vorstand die Feststellung nach S. 1 Halbs. 2, erfolgt die Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds durch das Nachrücken desjenigen nicht gewählten Bewerbers aus dem jeweiligen Landgerichtsbezirk, welcher bei der letzten turnusgemäßen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Abs. 13 S. 2 und Abs. 14 gelten entsprechend.

- bei einer Enthaltung, im Übrigen einstimmig:

§ 10 Technische Anforderungen; Störungen

(1) Die Rechtsanwaltskammer bedient sich für die Durchführung der elektronischen Wahl eines Anbieters, ~~der sämtliche technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen nach den §§ 8-10 sicher stellt und erfüllt. Der Anbieter bestätigt vor Beauftragung, dass er diese Anforderungen erfüllt. Mit Vorlage der Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 sowie der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 gelten die Anforderungen nach den §§ 8 - 10 als sichergestellt und erfüllt.~~ *der die Erfüllung der technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen nach § § 8-10 gewährleistet und dies vor Beauftragung schriftlich bestätigt.*

(2) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, ~~insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von~~

~~Sicherheitsanforderungen an OnlineWahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.~~ *und zum Zeitpunkt der Wahl die Anforderungen der jeweils gültigen "Common Criteria for Information Technology Security Evaluation (CC)" erfüllen. Es muss außerdem die in den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) genannten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen. Der Dienstleister führt gegenüber dem Wahlausschuss die entsprechenden Nachweise.*

- Einstimmig:

§ 13 Präsidium, Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Präsidium der Kammer besteht ~~gemäß § 78 Abs. 2 BRAO aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.~~ *aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister und soll die Anzahl von sechs Mitgliedern nicht übersteigen.*

1.9. Änderung der Entschädigungsrichtlinie

Die Versammlung beschloss bei einer Enthaltung die folgende Änderung der Entschädigungsrichtlinie:

Alte Fassung	Neue Fassung
Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO am 02.07.2020 beschlossen, die Entschädigungsregelung in der Fassung vom 22.05.2019 wie folgt zu ändern:	Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO am 12.06.2024 beschlossen, die Entschädigungsregelung in der Fassung vom 02.07.2020 wie folgt zu ändern und zur Klarstellung neu zu fassen:
§ 1 Tagegelder 1. Für die Teilnahme an Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien, Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, BRAK-Hauptversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen ihrer nachfolgenden Tätigkeit wahrzunehmen sind erhalten die a) Mitglieder des Kammervorstandes, b) Anwaltsrichter, c) Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse, d) Mitglieder des Ausschusses für die Wahlen zur Satzungsversammlung und des Vorstandes e) Mitglieder der Satzungsversammlung f) Referenten der Verbraucherrechtstage / Öffentlichkeitsausschuss / Journalistenseminare / ähnliche Veranstaltungen	§ 1 Sitzungsgelder 1. Für die Teilnahme an Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien oder sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen ihrer nachfolgenden Tätigkeit wahrzunehmen sind, erhalten die a) Mitglieder des Kammervorstandes, b) Richter beim Anwaltsgericht, c) Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse, d) Mitglieder des Ausschusses für die Wahlen zur Satzungsversammlung und des Vorstandes e) Mitglieder der Satzungsversammlung f) Mitglieder des Öffentlichkeitsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 150,00 EUR je Sitzung oder Veranstaltung.

ein Tagegeld in Höhe von 150,00 EUR je Tag. 2. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten ein Tagegeld in Höhe von 100,00 EUR für jeden Sitzungstag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltsfachangestellten erhalten ein Tagegeld in Höhe von 120,00 EUR für jeden Sitzungstag. Das Zeitversäumnis für Sitzungen von weniger als zwei Stunden wird mit der Hälfte entschädigt. Nichtmitglieder erhalten 50,00 EUR für die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung je Prüfungstag. 3. Die Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten bei einer Dauer der Hauptverhandlung bis zu vier Stunden eine Entschädigung von 25,00 EUR, darüber hinaus in Höhe von 50,00 EUR. 4. Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Referendar-Ausbildung erhalten eine Entschädigung von 50,00 EUR je Zeitstunde.	2. Sitzungen im Sinn der Ziff. 1 sind insbesondere die Vorstands- und Präsidiumssitzungen, Ausschuss- oder Abteilungssitzungen, Mitgliederversammlungen, BRAK-Hauptversammlungen, Satzungsversammlungen und deren Ausschuss-Sitzungen. Das Sitzungsgeld fällt unabhängig von der Dauer der Sitzung sowie der Art ihrer Durchführung (online/hybrid/physische Präsenz) an; Umlaufbeschlüsse stellen keine Sitzung im Sinn dieser Regelung dar. 3. Veranstaltungen im Sinn der Ziff. 1 sind auch berufspolitische Veranstaltungen, wie insbes. die Treffen mit Repräsentanten der Justiz, Absolventenverabschiedungen, Verbraucherrechtstage, Podiumsdiskussionen. Ziff. 2 S. 2 gilt entsprechend. 4. Die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen die Kammer von dritter Seite eingeladen wird, löst ein Sitzungsgeld nur aus, wenn ein Vorstandsmitglied vom Präsidenten zu der Veranstaltung delegiert wird. 5. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten ein Tagegeld in Höhe von 100,00 EUR für jeden Sitzungstag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltsfachangestellten erhalten ein Tagegeld in Höhe von 120,00 EUR für jeden Sitzungstag. Das Zeitversäumnis für Sitzungen von weniger als zwei Stunden wird mit der Hälfte entschädigt. Nichtmitglieder erhalten 50,00 EUR für die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung je Prüfungstag. 6. Die Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten bei einer Dauer der Hauptverhandlung bis zu vier Stunden eine Entschädigung von 25,00 EUR, darüber hinaus in Höhe von 50,00 EUR. 7. Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Referendarausbildung erhalten eine Entschädigung von 50,00 EUR je Zeitstunde.
§ 2 Aufwandsentschädigungen 1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine monatlich nachträgliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 EUR. 2. Die Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten außerdem einmal jährlich eine Porto- und Telefonpauschale in	§ 2 Aufwandsentschädigungen 1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine monatliche ~~nachträgliche~~ Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.500,00 EUR, die am Ende eines jeden Monats ausgezahlt wird. 2. Die übrigen Vorstandsmitglieder ~~sowie Mitglieder des Anwaltsgerichts~~ erhalten einmal jährlich

Höhe von 360,00 EUR, die sich für Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts auf 720,00 EUR und für die Mitglieder der Gebührenabteilung des Vorstandes auf 1.000,00 EUR erhöht. Die Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse erhalten eine jährliche Porto- und Telefonpauschale i.H.v. 150,- €, die sich für die Vorsitzenden auf 300,- € erhöht. 3. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Abschluss- und Zwischenprüfungen eine Zeitaufwandsentschädigung (Klausuraufsichten, Teilnahme an der mündlichen Prüfung etc.) gemäß § 1 Abs. 2, soweit nicht nachstehende Regelungen abweichen. Für einzelne Tätigkeiten sind die nachfolgenden pauschalen Entschädigungen vorgesehen: 3.1. Erstellung der Abschlussprüfungsklausuren pro Prüfungsfach 3.1.1. Geschäfts- und Leistungsprozesse 120,00 EUR 3.1.2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich ZPO (Teilprüfungsfach) 100,00 EUR BGB (Teilprüfungsfach) 100,00 EUR Fachkundliche Textbearbeitung (Teilprüfungsfach) Textbearbeitung (Formulierung) 60,00 EUR Textbearbeitung (Gestaltung) 40,00 EUR 3.1.3. Vergütung und Kosten 150,00 EUR 3.1.4 Wirtschafts- und Sozialkunde 120,00 EUR 3.2. Korrekturen 3.2.1. Erstkorrektur 12,50 EUR 3.2.2. Zweitkorrektur 5,00 EUR 3.2.3. Erstkorrektur Vergütung und Kosten 15,00 EUR 3.2.4. Zweitkorrektur Vergütung und Kosten 7,50 EUR 3.3. Erstellung der Zwischenprüfungsklausuren pro Prüfungsfach	eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR~~, die sich für Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts auf 720,00 EUR und für die Mitglieder der Gebührenabteilung des Vorstandes auf 1.000,00 EUR erhöht~~. 3. Die Mitglieder der Gebührenabteilung des Vorstands erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 2 eine Pauschale von 150,00 EUR für jedes Gutachten, das sie als Berichterstatter erstellen. 4. Für die Mitglieder des Anwaltsgerichts gilt § 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass sich die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden Mitglieder auf 720,00 EUR jährlich erhöht. 5. Die Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 150,00 EUR, die sich für die Vorsitzenden auf 300,00 EUR erhöht. 6. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Abschluss- und Zwischenprüfungen eine Zeitaufwandsentschädigung (Klausuraufsichten, Teilnahme an der mündlichen Prüfung etc.) gemäß § 1 Nr. 5, soweit nicht in den nachstehenden Regelungen abweichendes bestimmt ist. Für einzelne Tätigkeiten werden die nachfolgenden pauschalen Entschädigungen gewährt: 6.1. Erstellung der Abschlussprüfungsklausuren pro Prüfungsfach 6.1.1. Geschäfts- und Leistungsprozesse 120,00 EUR 6.1.2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich ZPO (Teilprüfungsfach) 100,00 EUR BGB (Teilprüfungsfach) 100,00 EUR Fachkundliche Textbearbeitung (Teilprüfungsfach) Textbearbeitung (Formulierung) 60,00 EUR Textbearbeitung (Gestaltung) 40,00 EUR 6.1.3. Vergütung und Kosten 150,00 EUR 6.1.4 Wirtschafts- und Sozialkunde 120,00 EUR

3.3.1. Kommunikation und Büroorganisation 120,00 EUR 3.3.2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich Materielles Recht (Teilprüfungsfach) 75,00 EUR Formelles Recht (Teilprüfungsfach) 75,00 EUR 3.3.4 Korrekturen gem. Ziff. 3.2. 3.4. Mündliche Prüfung Mandantenbetreuung (Prüfungszeit 15 Min) Erstellen von Fällen des fallbez. Fachgesprächs je Fall 20,00 EUR	6.2. Korrekturen 6.2.1. Erstkorrektur 12,50 EUR 6.2.2. Zweitkorrektur 5,00 EUR 6.2.3. Erstkorrektur Vergütung und Kosten 15,00 EUR 6.2.4. Zweitkorrektur Vergütung und Kosten 7,50 EUR 6.3. Erstellung der Zwischenprüfungsklausuren pro Prüfungsfach 6.3.1. Kommunikation und Büroorganisation 120,00 EUR 6.3.2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich Materielles Recht (Teilprüfungsfach) 75,00 EUR Formelles Recht (Teilprüfungsfach) 75,00 EUR 6.3.4 Korrekturen gem. Ziff. 6.2. 6.4. Mündliche Prüfung Mandantenbetreuung (Prüfungszeit 15 Min) Erstellen von Fällen des fallbezogenen Fachgesprächs je Fall 20,00 EUR
§ 3 Reise-/Fahrtkosten Die Mitglieder des Vorstandes und des Anwaltsgerichts, Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse erhalten Ersatz ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen und Reisekosten, bei Benutzung des eigenen PKW 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer ab Wohnort.	§ 3 Reise-/Fahrtkosten 1. Personen nach § 1 Ziff. 1 erhalten Ersatz ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen und Reisekosten, bei Benutzung des eigenen PKW 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer ab Wohnort. Bahnfahrten werden mit dem tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Fahrpreis der 1. Klasse erstattet. Flugreisekosten werden zum angemessenen Tarif erstattet. 2. Sofern die Anreise und/oder Abreise aus gewichtigen Gründen, insbes. wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Ort der Sitzung oder Veranstaltung, nicht am Sitzungs- oder Veranstaltungstag erfolgen kann, wird neben notwendigen Kosten der Unterkunft für den Tag der An- und Abreise eine Abwesenheitspauschale von je 75,00 EUR gezahlt.
§ 4 Antrag Die Erstattung erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz. Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Regelung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer diese ersetzen.	§ 4 Antrag; Umsatzsteuer 1. Die Erstattung erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz. 2. Die Zahlungen aufgrund dieser Richtlinie sind nach § 4 Ziff. 26a UStG umsatzsteuerfrei. Soweit auf Zahlungen nach diesen Entschädigungsrichtlinien gleichwohl gesetzliche Umsatzsteuer anfällt,

	wird diese auf entsprechenden Antrag und Nachweis zusätzlich zur Nettoentschädigung gezahlt.
§ 5 Inkrafttreten Die Regelung tritt nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in Kraft.	§ 5 Inkrafttreten Die Regelung tritt am 1.1.2025 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach diesem Termin eintreten.

1.10. Änderung der Gebührenordnung

Die Versammlung beschloss bei einer Enthaltung die folgende Änderung der Gebührenordnung:

§ 10 Anwaltsausweis/RAK-Zugangskarte/DATEV-Smart-Card-Classic/beA für dienstleistenden europäischen RA

(1) Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 30,00 €

(2) Für die Bearbeitung einer RAK-Zugangskarte, d. h. einer Erst- oder Ersatzkarte, wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 50,00 €

(3) Für das Registrieren einer DATEV-Smart-Card-Classic für Berufsträger wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 35,00 €

(4) Für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches zugunsten eines dienstleistenden europäischen RA/einer dienstleistenden europäischen RAin gem. § 27a EURAG wird eine Gebühr erhoben i.H.v. 80,00 €

1.11. Bericht zur Ausbildungssituation

Geschäftsführerin Theus berichtete sodann im Rahmen der folgenden Präsentation zur Entwicklung der Ausbildungszahlen im Bezirk.

Die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist weiter, wie auch bundesweit, rückläufig.

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen
Rechtsanwaltskammer Koblenz

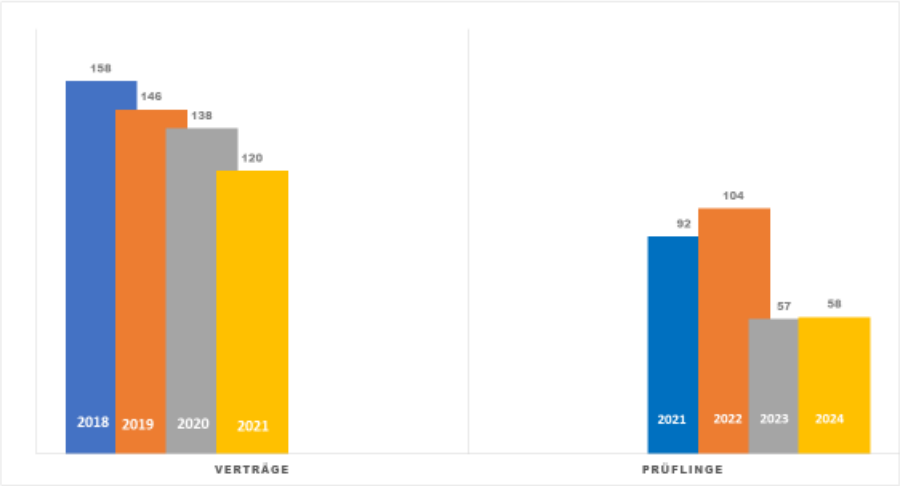

Die Abbrecherquote ist zwar vom Höchstwert des Vorjahres von 58% auf 48% gesunken, ist damit jedoch immer noch in einem nicht zu vertretenen Rahmen hoch…

Rückgang Anzahl der Auszubildenden bis zu den Prüfungen (Abbrecherquote)
Bezirk der RAKKO
2021 – 2024

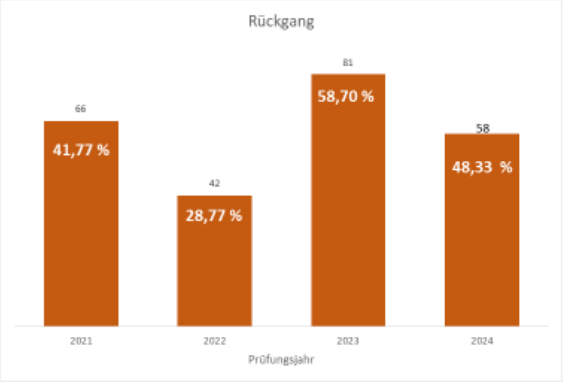

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

…und könnte bei fortlaufender, unveränderter Entwicklung dazu beitragen, dass binnen der nächsten 3-5 Jahre keine Auszubildenden zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten in unserem Bezirk vorhanden sind.

Prognose RAK Koblenz – Entwicklung Anzahl Prüflinge
2025 - 2030

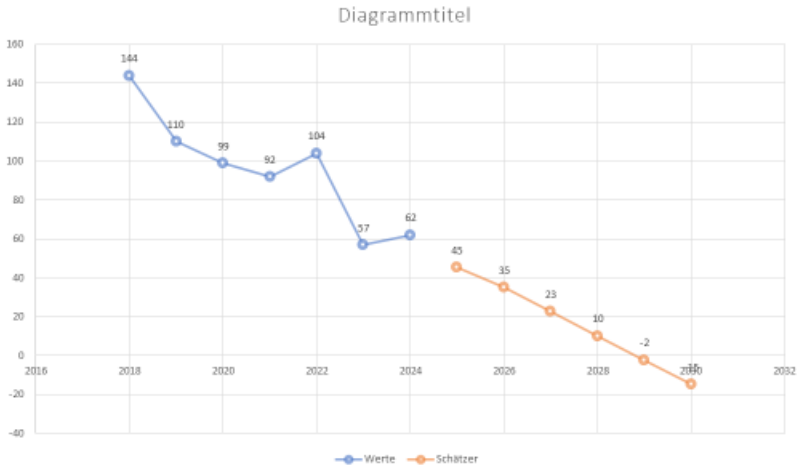

Diese Gefahr war bereits auf der Kammerversammlung 2023 umfänglich diskutiert und die hierzu entgegenwirkende Ausbildungsinitiative der Rechtsanwaltskammer Koblenz vorgestellt worden.

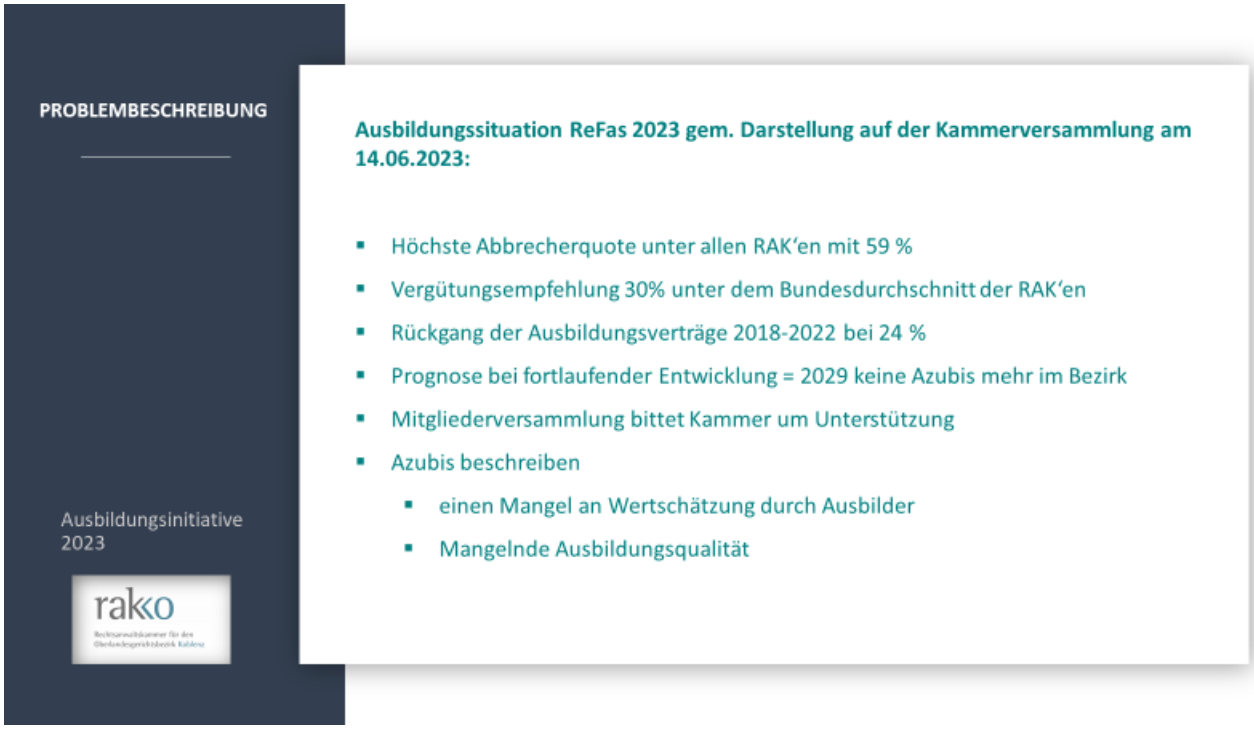

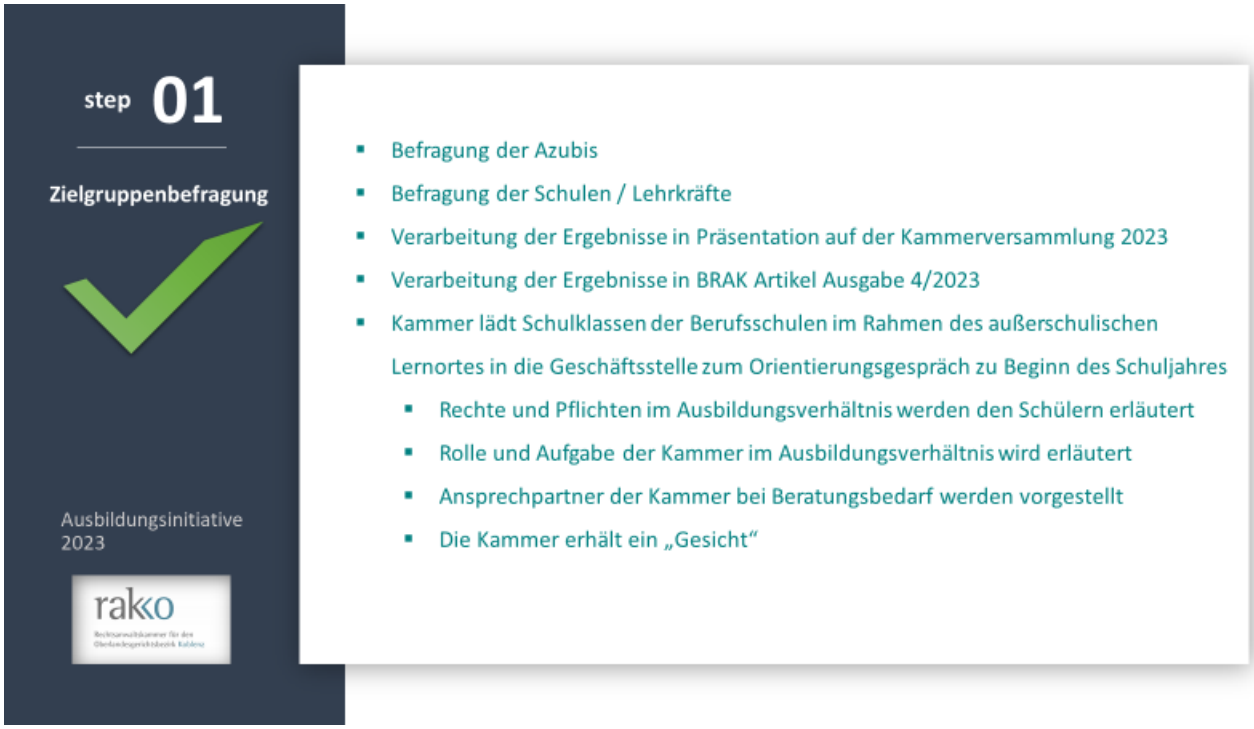

Die Einladungen der Schulklassen in die Geschäftsstelle wird sowohl von den Schulen, wie auch von den Schülern sehr gut aufgenommen.

Erste Erfolge sind daran zu erkennen, dass seit 2023 erheblich mehr Auszubildende proaktiv auf die Geschäftsstelle zukommen und sich hinsichtlich etwaiger Problemstellungen in ihrem Ausbildungsbetrieb beraten und unterstützen lassen. Die Rechtsanwaltskammer scheint langsam als „Anlaufstelle“ auch für Auszubildende anerkannt zu werden. In diesem Zusammenhang wurden durch die RAK auch Ausbildungsplatzwechsel in andere Kanzleien unterstützend begleitet. Dies mag aus Sicht der betroffenen Auszubildenden als Erfolg gewertet werden.

Es sollte indes im Sinne der Anwaltschaft unser oberstes Ziel sein, dass ein Ausbildungsplatzwechsel gar nicht erst erforderlich wird, da ein wertschätzendes und das Ausbildungsziel förderndes Arbeitsklima einem Wechselwunsch und bei Gefährdung des Erreichens des Ausbildungsziels entsprechender Wechselnotwendigkeit gar nicht erst Raum verschafft.

Die ebenfalls in 2023 erfolgte Anhebung der Mindestvergütungsempfehlung auf 900 EUR im ersten Ausbildungsjahr 1000 EUR im zweiten Ausbildungsjahr und 1100 EUR im dritten Ausbildungsjahr war dringend geboten, um zu anderen Ausbildungsberufen, aber auch im bundesweiten Vergleich konkurrenzfähig zu bleiben.

Wie sich sodann Anfang 2024 herausstellte, blieben wir trotz eklatanter Erhöhung dieser Mindestvergütungsempfehlung wiederum im bundesweiten Vergleich hinter der von den Rechtsanwaltskammern empfohlenen durchschnittlichen Ausbildungsvergütung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte im Bundesgebiet 2024 mit im 1. Ausbildungsjahr 940,04 Euro, im 2. Jahr 1.043,88 Euro und im 3. Jahr 1.144,38 Euro zurück.

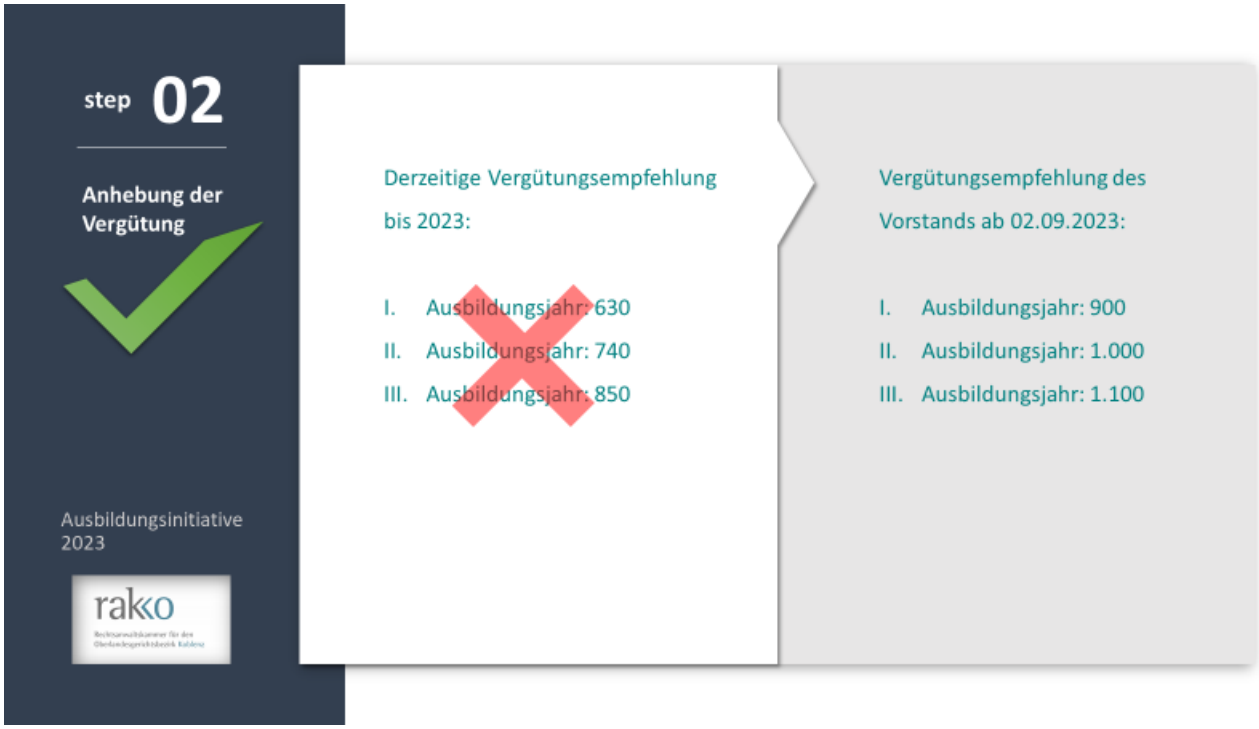

Ein weiterer Baustein der Ausbildungsinitiative trägt ebenfalls erste Früchte. Die RAKKO präsentiert sich seit 2023 vermehrt auf Ausbildungsmessen. Hierzu haben dann die Kanzleien die Möglichkeit, Zeitfenster am Stand der RAKKO zu reservieren, um sich selbst und ihre Kanzlei den Schülern zu präsentieren, ohne hierfür Messekosten oder Organisationsaufwand für Auf- und Abbau zu haben. Dieses Angebot nutzen immer mehr Kanzleien und melden uns in den meisten Fällen nach den jeweiligen Messen zurück, dass hieraus Vorstellungsgespräche und Ausbildungsverträge resultiert sind. Leider sind es bislang noch zu wenig Kanzleien, die dieses Angebot in Anspruch nehmen.

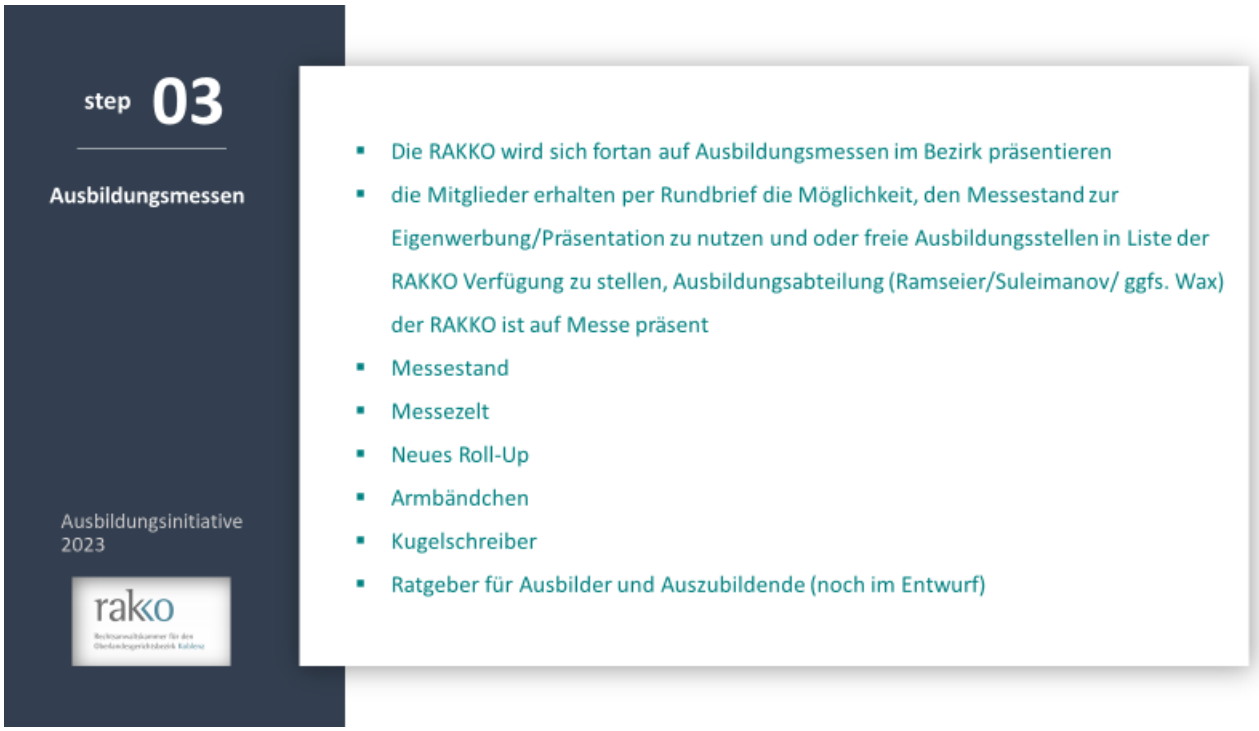

Nicht zuletzt hat das von der RAK Koblenz entwickelte Qualitätssiegel für Ausbildungskanzleien sowie das Qualitätssiegel für von Fachangestellten geprüften Kanzleien zwischenzeitlich regional sowie bundesweit Aufmerksamkeit erlangt.

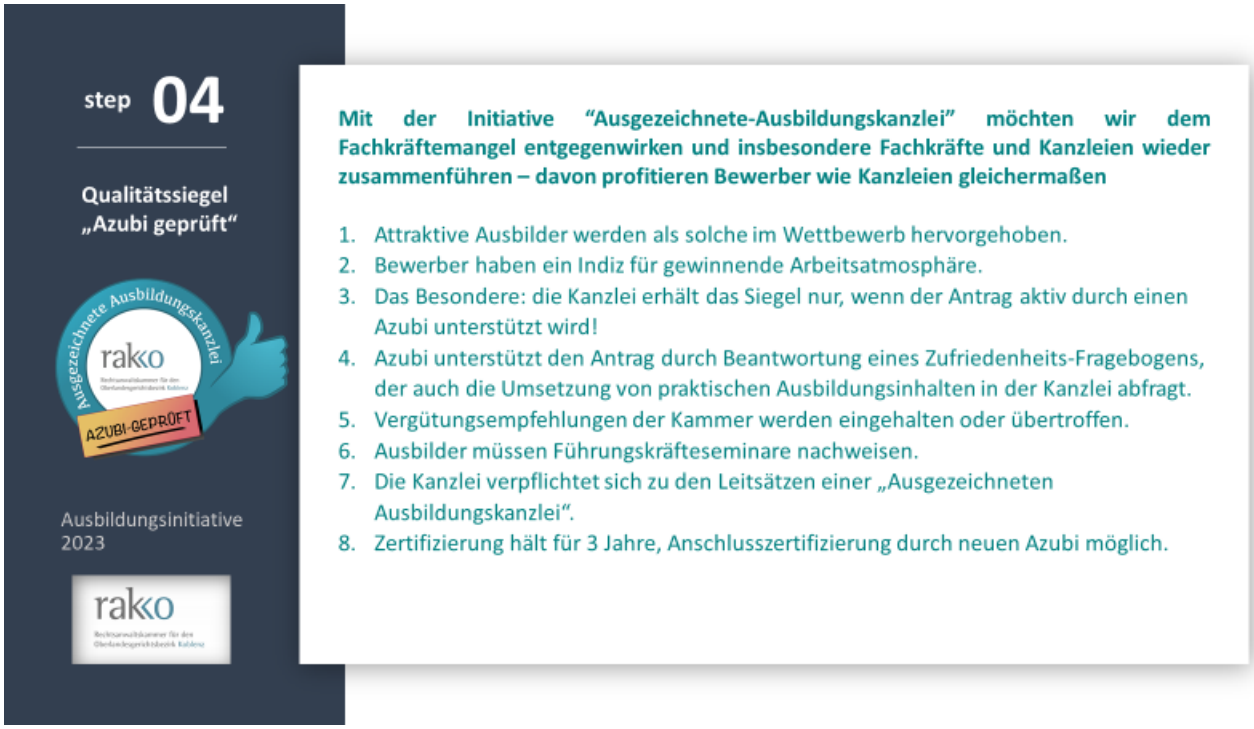

Im Ergebnis werden also durch das Qualitätssiegel diejenigen Ausbildungskanzleien hervorgehoben, die von den Auszubildenden selbst auch als gute Ausbildungskanzlei empfunden werden. Der/die Auszubildende wird in den Antragsprozess, durch einen Fragebogen mit eingebunden, der die Zufriedenheit und die Umsetzung von praktischen Ausbildungsinhalten, wie die Einhaltung von Mindestvergütungssätzen abfragt. Daneben müssen die Ausbildungskanzleien für den Erhalt eines Siegels nachweisen, an Führungskräfteseminaren teilgenommen zu haben. Darüber hinaus wird die Zertifizierung durch das Qualitätssiegel widerruflich und zeitlich begrenzt auf 3 Jahre erteilt, um die Voraussetzungen jederzeit einer Überprüfung zuführen zu können.

Hintergrund der zu belegenden Führungskräfteseminare ist die auf der Kammerversammlung 2023 dargestellte Evaluierung der hohen Abbrecherquote, wonach es den befragten Auszubildenden maßgeblich an Wertschätzung und ausbildungsgerechter Behandlung fehle. Die Ergebnisse der Evaluierung wurden im Kammerreport 03/2023 veröffentlicht und darüber hinaus zwischenzeitlich auch in einem Beitrag in den BRAK-Mitteilungen 04/2023 verarbeitet.

Die entsprechenden Führungskräfteseminare für Rechtsanwälte werden durch das RAKKO-Fortbildungsinstitut angeboten, werden aber natürlich auch von anderen Anbietern akzeptiert.

step **04**

Qualitätssiegel „Azubi geprüft“

Ausbildungsinitiative 2023

Wie wird die Auszeichnung **„Azubi-geprüft“** erlangt:

1. **Die Kanzlei stellt einen Antrag**
2. **Nachweis über die Teilnahme an zwei Führungskräfte-Coachings/Führungskräfteseminaren. Der Nachweis kann entweder durch dieselbe/denselben Rechtsanwältin bzw. -anwalt erfolgen oder durch die Teilnahme zweier RechtsanwältInnen an je einem Seminar.** (Das Coaching/Seminar muss dabei jeweils eine Zeitdauer von mind. 3 Stunden erfassen und konkret auf Mitarbeiterführung ausgerichtet sein. Es darf nicht durch Angestellte der eigenen Kanzlei durchgeführt worden sein. Mindestens eines der beiden Seminare hat in Präsenz zu erfolgen)
3. **Der Antrag wird unterstützt durch eine/n in der Kanzlei seit mindestens einem halben Jahr beschäftigte/n Auszubildende/n als Rechtsanwaltsfachangestellte/r, die/der die Antragsunterstützung durch die Beantwortung des Fragebogens „Zufriedenheit als Azubi“ ausfüllt und unterschreibt, alternativ durch eine/n Auszubildende/n die/der im Jahr der Antragstellung ihren/seinen Abschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte/r gemacht hat.**
4. **Der Antrag wird mitunterzeichnet durch eine/n in der Kanzlei seit mindestens einem halben Jahr angestellte/n ausgelernte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n; alternativ hat die antragstellende Kanzlei ausführlich darzustellen, wer sich die entsprechende Zeit nimmt, *aktiv* auszubilden.**
5. **Die Kanzlei verpflichtet sich als Ausbildungsbetrieb zu den Leitsätzen einer „Ausgezeichneten Ausbildungskanzlei“.**
6. **Die RAK behält sich vor, im Rahmen der Antragsprüfung ggfs. Gespräche mit allen Antragsbeteiligten zu führen.**

Seit Einführung des Qualitätssiegels im Herbst 2023 haben 9 Kanzleien in unserem Bezirk die Voraussetzungen für das „Azubi-Siegel“ erlangt und 8 Kanzleien das „RA-Fachangestellten-Geprüft-Siegel“. Die Kanzleien dürfen nunmehr mit diesen Siegeln um neue Angestellte werben.

step **04**

Qualitätssiegel „Azubi geprüft“

Ausbildungsinitiative 2023

Die Kanzlei darf nach der Zertifizierung durch uns mit dem Siegel werben für 3 Jahre, dann müssen die Voraussetzungen neu nachgewiesen werden, eine Anschlusszertifizierung muss durch eine/n anderen Auszubildenden unterstützt werden.

Die Zertifizierung kann auch innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung des Siegels nachträglich wegfallen oder Gründe bekannt werden, die eine Zertifizierung versagt hätten.

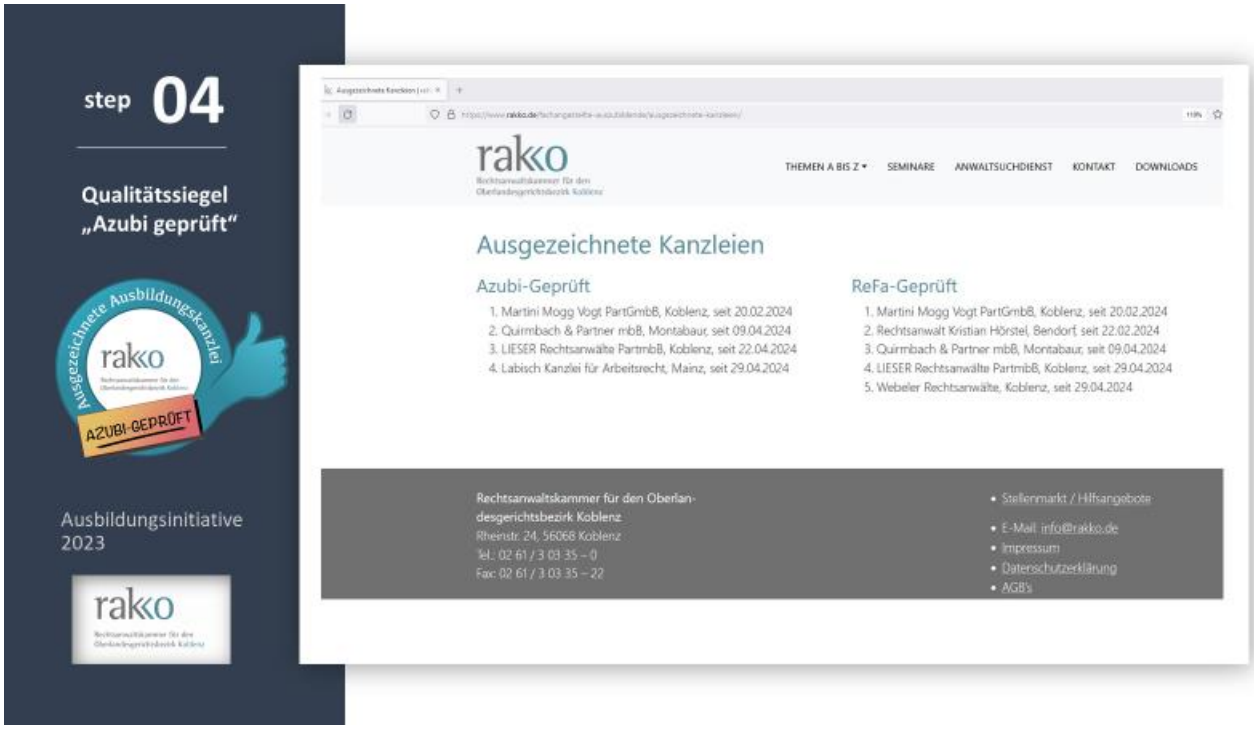

Bundesweit haben sich überdies nunmehr drei andere Rechtsanwaltskammern dem Qualitätssiegel angeschlossen und verwenden dies ebenfalls in ihren Bezirken. Andere Rechtsanwaltskammern haben die Unterlagen ebenso bei uns angefordert in Erwägung, sich dem Projekt anzuschließen.

In den sozialen Netzwerken wird das Projekt neben den Rechtsanwälten, insbesondere auch von Rechtsanwaltsfachangestellten äußert positiv angenommen.

Antragsunterlagen und weitere Informationen sind auf unserer Homepage https://www.rakko.de/fachangestellte-auszubildende/ausbildungsinitiative/ zu finden.

Neben dem Qualitätssiegel „Azubi-Geprüft“ für Ausbildungskanzleien hat die RAK Koblenz auch ein Qualitätssiegel „RA-Fachangestellten-Geprüft“ eingeführt mit ähnlichen Voraussetzungen, damit auch die Kanzleien, die derzeit nicht ausbilden, sich auf dem Arbeitsmarkt werbend als ausgezeichnete Arbeitgeberkanzlei präsentieren können.

Abschließend leitete GFin Theus auf Basis der derzeit bundesweit geltenden durchschnittlichen Mindestvergütungsempfehlungen in den nächsten Tagesordnungspunkt ein

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo

Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern (Stand: 01.01.2024)

RAK	Anmerkung	Vergütung in EUR		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Bamberg	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.100,00	1.150,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	780,00	920,00	1.050,00
Braunschweig		840,00	1.000,00	1.150,00
Bremen		750,00-950,00	850,00-1.050,00	950,00-1.150,00
Celle	keine Empfehlungen			
Düsseldorf	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	811,00	958,00	1.095,00
Frankfurt		1.050,00	1.125,00	1.200,00
Freiburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Hamburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.150,00	1.250,00
Hamm	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.050,00	1.100,00
Karlsruhe	bei Abschlägen von mehr als 20 % keine Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsregister*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Kassel		700,00-900,00	800,00-1.000,00	900,00-1.100,00
Koblenz		900,00	1.000,00	1.100,00
Köln	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Mecklenburg-Vorpommern		700,00	800,00	900,00
München		1.030,00	1.150,00	1.270,00
Nürnberg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Oldenburg	keine Empfehlungen			
Saarland		900,00	1.000,00	1.100,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % ist zulässig*	1.150,00	1.250,00	1.350,00
Sachsen-Anhalt	keine Empfehlungen			
Schleswig-Holstein		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Stuttgart	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.150,00	1.250,00
Thüringen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	800,00	900,00	1.000,00
Tübingen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	950,00	1.050,00	1.150,00
Zweibrücken		900,00	1.000,00	1.100,00
Bundesgebiet		700,00-1.150,00	800,00-1.250,00	900,00-1.350,00
Durchschnitt 2024		940,04	1.043,88	1.144,38
Durchschnitt 2023		833,48	932,91	1.031,04

*Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) ist eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich.

RAK Koblenz

Mindestvergütungsempfehlung bis 2023:

1. Ausbildungsjahr: 630 EUR
2. Ausbildungsjahr: 740 EUR
3. Ausbildungsjahr: 850 EUR

Mindestvergütungsempfehlung des Vorstandes ab 2024

1. Ausbildungsjahr: 900 EUR
2. Ausbildungsjahr: 1000 EUR
3. Ausbildungsjahr: 1100 EUR

Mindestvergütungsempfehlung des Vorstandes ab 2025/
Beschlussvorlage Mitgliederversammlung

1. **Ausbildungsjahr: 1000 EUR**
2. **Ausbildungsjahr: 1100 EUR**
3. **Ausbildungsjahr: 1200 EUR**

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Weiterführende Links:

1. Ausbildungsinitiative, Antragsformulare Qualitätssiegel
2. Protokoll Kammerversammlung 2023 nebst Ausbildungsbericht Kammerreport 03/2023
3. Ausbildungssituation von ReFas – Alarmstufe rot! Von RAinnen Theus und Dr. Nitschke in BRAK-Mitteilungen 04/2023
4. Podcast der BRAK -Siegel für Ausbildungskanzleien, Ritterschlag für Arbeitgeber und Ausbilder https://www.brak.de/recht-interessant/kurz-knackig-willste-dafuer-auch-noch-nen-orden-oder-was-ritterschlag-fuer-arbeitgeber-und-ausbilder/

1.12. Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 1.1.2020 sieht in § 17 BBiG die Verankerung einer bundeseinheitlichen branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung vor.

Hiernach ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die Mindestvergütung unterschreitet.

Die Mindestvergütung muss nach Vorgabe durch das BBiG ab 1.1.2020 jährlich angepasst werden (§ 17 BBiG). Die letzte Erhöhung wurde in Anpassung zum BBiG im Juni 2023 für das Jahr 2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Zu beschließen war nach dem BBiG die Ausbildungsvergütung nunmehr für 2025.

Es wurden teilweise Erhöhungen der Vergütungsempfehlungen angeregt, jedoch auch kritisch bewertet, dass derart deutliche Anhebungen z.B. diskutierter Vergütungen beginnend ab über 1.000 EUR im 1. Ausbildungsjahr ggfs. nicht von allen Mitgliedern, insbesondere ggfs. Einzelanwälten in der Fläche des Bezirks getragen werden können.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Nach eingehender Erörterung beschloss die Versammlung sodann mehrheitlich bei 4 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen:

Die Ausbildungsvergütung wird ab 2025

- für das 1. Ausbildungsjahr wird auf 1000,-- €,
- für das 2. Ausbildungsjahr auf 1100,-- € und
- für das 3. Ausbildungsjahr auf 1200,-- € angehoben.

1.13. Bericht und Information zur Geldwäscheprüfung der Mitglieder

Sodann berichtete der Geldwäschebeauftragte des Vorstands, Rechtsanwalt Joachim Zillien.

Der Rechtsanwaltskammer obliegt die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz kommt dieser Verpflichtung nach, indem zunächst rund 10% der Mitglieder per Zufallsprinzip angeschrieben und zum Status ihrer Verpflichteteneigenschaft Auskunft geben müssen. Soweit diese Verpflichtete nach dem GWG sind, erhalten Sie im Rahmen schriftlicher Prüfung einen zweiten Fragebogen, anhand dessen Sie angeben müssen, ob sie bezüglich ihrer Verpflichteteneigenschaft in den betreffenden Mandaten ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind, etwa der Identifizierung des Mandanten durch Kopie des Personalausweises oder Registerauszuges bei Gesellschaften oder dem Vorhalten einer dokumentierten, jährlich aktualisierten Risikoanalyse.

Darüber hinaus ist die RAKKO auch angehalten, Vor-Ort-Prüfungen in den Kanzleien abzuhalten und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem GWG zu prüfen.

Verstöße, wie etwa eine fehlende Risikoanalyse, nicht vorgenommene Identitätsfeststellung des Mandanten oder gar die schlichte Nicht-Beantwortung von Anfragen der Rechtsanwaltskammer als Ordnungsbehörde können empfindliche Geldbußen zur Folge haben.

1.14. Verschiedenes

Es wurden keine Fragen gestellt.

Mit einem Dank an die Anwesenden schloss der Präsident die Sitzung um 19:48 Uhr.

---------- **Ende des Protokolls** ----------

2. Geldwäsche

Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten

Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Die Geldwäscheprüfung 2023 für das Jahr 2022 ist abgeschlossen und wir bedanken uns bei den geprüften Kollegen für ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Auch im Jahr 2024 kommen wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nach und prüfen einen Teil der Mitglieder für das Geschäftsjahr 2023. Die Prüfung hat bereits im Juni begonnen. Wir bitten an dieser Stelle alle von der Prüfung betroffenen Kolleginnen und Kollegen ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen der Prüfung nachzukommen. Wenden Sie sich bei jedweden Fragen gerne an die Geschäftsstelle.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen. Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z. B. auf der Homepage der RAKKO unter https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/.

3. RVG Anpassung (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025)

Die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sind zuletzt am 1. Januar 2021 erhöht worden. Seither verzeichnen Rechtsanwaltskanzleien einen erheblichen Anstieg der Personal- und Sachkosten. Damit die Anwaltschaft ihren wichtigen Beitrag für den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht auch weiterhin leisten kann, sollen die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Am 17.06.2024 hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf, für eine von der Anwaltschaft seit Längerem geforderte Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren, in die Verbändeanhörung gegeben. Vorgesehen ist eine lineare Erhöhung der Gebühren nach dem RVG. Wertgebühren, die sich nach der Höhe des Streitwerts bemessen, sollen durchschnittlich um 6 %; Festgebühren sollen um 9 % steigen. Ferner sollen auch die PKH/VKH Gebühren angehoben werden. Angehoben werden soll auch der Regelverfahrenswert in Kindschaftssachen von 4.000 € auf 5.000 €.

Daneben sollen auch die Gerichtskosten, die Gerichtsvollziehergebühren und die Vergütungssätze des Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetzes für Sachverständige und Sprachmittler angehoben werden. Die Gerichtsgebühren sollen linear um 9 bzw. 6 % erhöht werden.

Der Gesetzentwurf sieht ebenso Klarstellungen und Präzisierungen, sowie weitere Änderungen im anwaltlichen Vergütungsrecht, im Gerichtskostenrecht, im Gerichtsvollzieher- sowie im Notarkostenrecht vor, u.a. sollen die Zustellungsgebühren der Gerichtsvollzieher neu geregelt werden. Für Kostenberechnungen von Notarinnen und Notaren soll künftig die Textform genügen.

Berichten zufolge gingen dem Entwurf zähe Verhandlungen des Bundesjustizministeriums mit den Ländern voraus. Von den Ländern war eine Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren mit der Anhebung der Gerichtskosten sowie die Vergütung für Sachverständige, Dolmetscher und Gerichtsvollzieher verbunden worden.

Für eine lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung hatten sich, gerade vor dem Hintergrund steigender Kosten, hoher Inflation und nur unzureichender früherer Anpassungen, die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein stark gemacht.

Der Referentenentwurf trägt dem im Grundsatz Rechnung, leider aber nicht in der von der Anwaltschaft erhofften Höhe. Bei der linearen Erhöhung sehen der DAV und die BRK kritisch, dass die Festgebühren um 9%, die Wertgebühren aber nur um 6 % angepasst werden.

Der DAV und die BRAK befürworten, dass das Gesetzgesetzgebungsverfahren nun zeitnah zum Abschluss gebracht wird und die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren nun schnellstmöglich erfolgt.

Für das Inkrafttreten des Gesetzes, das als „Kostenrechtsänderungsgesetz 2025“ (KostRÄG 2025) bezeichnet wird, ist ein Datum noch nicht vorgesehen. Beim Deutschen Anwaltstag hatte Herr Dr. Marco Buschmann wissen lassen, dass er von einem Inkrafttreten zum 1.1.2025 ausgehe.

Eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht erfolgt. Das weitere Gesetzgebungsverfahren wird von der BRAK begleitet.

4. Anwaltsrechnungen in Textform

Quelle: Nachrichten aus Berlin, BRAK Ausgabe 15/2024

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können Gebührenrechnungen seit dem 17.7.2024 in Textform an ihre Mandantschaft mitteilen. Eine handschriftliche Unterschrift, wie bisher, ist nicht mehr erforderlich. Die BRAK hatte sich wiederholt für eine derartige Formerleichterung eingesetzt.

5. Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

Das Berufsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz ist am 23.07.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und wird zum überwiegenden Teil am 01.08.2024 in Kraft treten.

Der Entwurf für die Verordnung nach § 50e BBiG n.F. ist seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung avisiert.

Mit dem Gesetz sollen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die auch ohne vorherige Ausbildung im Berufsleben gesammelt wurden, formal festgestellt und bescheinigt werden. Ziel dieser Validierung ist es, Kompetenzen sichtbar und verwertbar zu machen und berufliche Lebensläufe zu honorieren. Betroffene Personengruppen sollen so die Möglichkeit erhalten, im bestehenden System der beruflichen Bildung Anschluss zu finden.

Die Validierung setzt voraus, dass Berufserfahrungen über einen Zeitraum gesammelt wurden, der dem Eineinhalbfachen der Ausbildungszeit im jeweiligen Beruf entspricht. Teilnehmer am Validierungsverfahren müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Mit dieser Anforderung hat sich der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren durchgesetzt.

Des Weiteren soll mit dem Gesetz die Digitalisierung der beruflichen Bildung vorangetrieben werden, indem konsequent digitale Dokumente und medienbruchfreie digitale Abläufe in der Verwaltung ermöglicht werden.

6. elektronischer Rechtsverkehr

6.1.Hinterlegung neuer Sicherheits-Token im beA

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer im beA-Newsletter 1/2024 berichtet hat, sperrt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ab Juli 2024 alle alten Sicherheits-Token, die nicht mehr den Anforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen.

Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die über Mitarbeitenden-Karten oder Softwarezertifikate verfügen, wurden deshalb in den letzten Monaten von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer angeschrieben. Neue Karten und Softwarezertifikate wurden Ihnen zur Verfügung gestellt.

Wir möchten diejenigen Kolleginnen und Kollegen bitten, die die Hinterlegung der neuen Karten oder Softwarezertifikate bisher noch nicht in ihrem beA veranlasst haben, dies kurzfristig nachzuholen. Nur dann, wenn die Zugangsmittel im beA hinterlegt sind, kann weiterhin mit Mitarbeitenden-Karten und Softwarezertifikaten auf das beA zugegriffen werden.

Weitere Informationen werden hierzu im beA-Newsletter der BRAK, Ausgabe 2/2024 vom 15.07.2024 zusammengefasst.

6.2.Erstellung/Verwaltung von Softwarezertifikaten und Daten

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, über das beA-Portal der BRAK Softwarezertifikate zu erstellen und Ihre bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hinterlegten Daten zu pflegen.

Wenn Sie ein Softwarezertifikat erstellen oder Ihre Daten verwalten möchten, klicken Sie im beA-Portal auf das Logo der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Bitte beachten Sie, dass Sie die im Folgenden beschriebenen Schritte nur als Postfachinhaberin oder Postfachinhaber und nicht als Mitarbeitende ausführen können.

Es öffnet sich die beA-Anmeldeseite

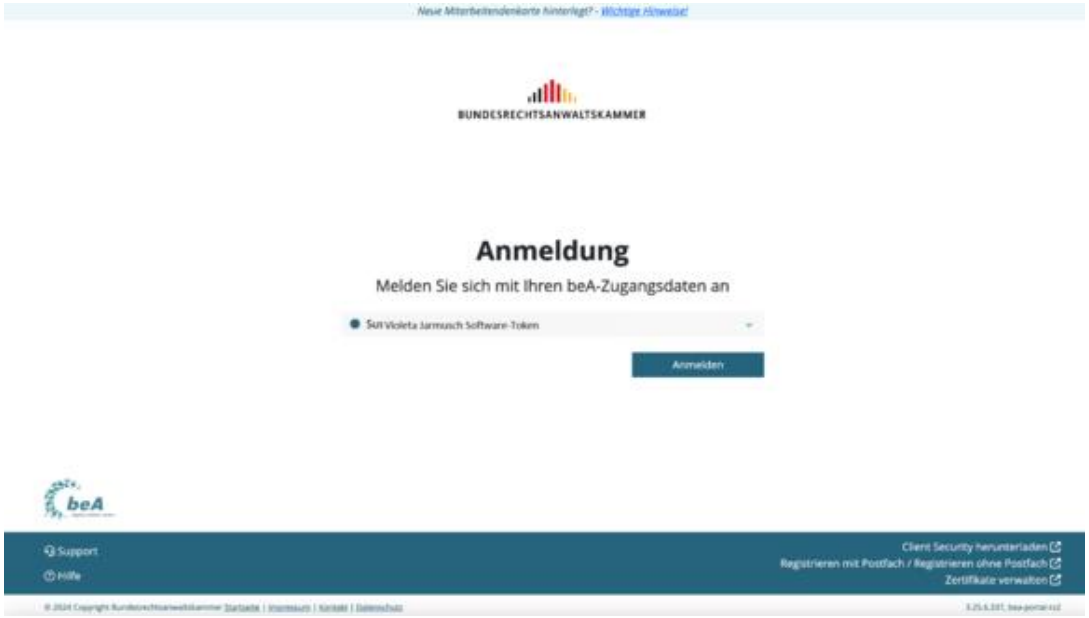

Sie können sich wie gewohnt mit Ihren beA-Zugangsdaten (beA-Karte oder Software-Token) anmelden und werden auf Ihr Profil bei der Zertifizierungsstelle weitergeleitet. Dort können Sie in der Menüleiste auf der linken Seite Ihres Bildschirms die bereitgestellten Funktionen auswählen und die entsprechenden Aktionen durchführen.

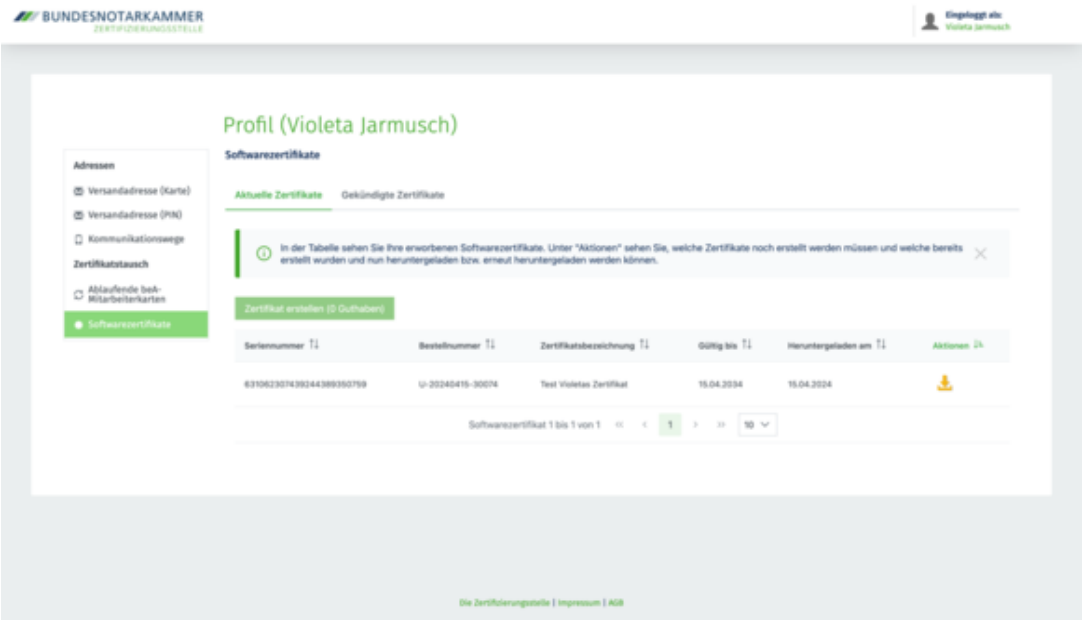

Wenn Sie ein neues Softwarezertifikat bestellen möchten, klicken Sie bitte auf den Link „Bestellportal“. Über dieses Bestellportal können Sie Ihre beA-Zugangsmittel, insbesondere Softwarezertifikate, bestellen. Bereits bestellte und zum Download bereitstehende Softwarezertifikate werden Ihnen unter dem Menüpunkt „Softwarezertifikate“ angezeigt. Das Programm wird Sie durch die einzelnen Schritte des Downloads und der Zertifikatserstellung führen.

Abschließend möchten wir Ihnen den Hinweis geben, dass Sie für die Nutzung der beA-App der BRAK zwingend ein Softwarezertifikat der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer benötigen.

Sobald Sie dieses bestellt, heruntergeladen und in Ihrem Postfach hinterlegt haben, können Sie es auf Ihrem mobilen Endgerät hinterlegen.
Die weitere Beschreibung dafür finden Sie im beA-Sondernewsletter 2/2024.

(Quelle: beA- Sondernewsletter, Ausgabe 4/2024 vom 23.05.2024)

a) Anmeldung über beA-Portal

Wir möchten Sie noch einmal darauf hinweisen, dass Sie die Möglichkeit haben, sich direkt über das beA-Portal am Kundenportal der Zertifizierungsstelle der BNotK anzumelden. Dort können Sie Softwarezertifikate erstellen und Ihre bei der Zertifizierungsstelle der BNotK hinterlegten Daten pflegen. Eine Anleitung hat die Bundesrechtsanwaltskammer im Sondernewsletter 4/2024 vom 23.05.2024 veröffentlicht.

(Quelle: BRAK beA-Newsletter, Ausgabe 1/2024 vom 21.06.2024)

6.3. Neues Gesetz zur Einreichung elektronischer Dokumente beim BVerfG

Der elektronische Rechtsverkehr ist ab dem 01.08.2024 auch beim Bundesverfassungsgericht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtend.

Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung
BRAK beA-Newsletter, Ausgabe 2/2024 vom 15.07.2024

Das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht sieht vor, dass **ab dem 01.08.2024** Anträge und Schriftsätze beim Bundesverfassungsgericht als elektronische Dokumente eingereicht werden.

Nach § 23a Abs. 1 BVerfGG n.F. können schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente eingereicht werden. Das Dokument muss für die Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht geeignet und mit einer elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente einzureichen.

Für Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gilt ab dem 01.08.2024 also nichts anderes als für alle anderen Verfahren: Der elektronische Rechtsverkehr ist verpflichtend. Die Einreichung auf herkömmlichen Wegen ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte also nur in Ausnahmefällen als Ersatzeinreichung im Falle vorübergehender technischer Störungen der elektronischen Einreichung möglich.

6.4. Erneute Versendung einer nicht übermittelten Nachricht

Die neue Version wird Nutzerinnen und Nutzern künftig die Möglichkeit bieten, Nachrichten, die nicht erfolgreich übermittelt werden konnten, aus dem Postausgangsordner erneut zu versenden. Dies war bisher nicht möglich.
Es wird Ihnen im Folgenden beschrieben, wie Sie vorgehen, wenn Sie eine Nachricht aus dem Postausgangsordner erneut versenden möchten.

Im dem nachfolgenden Beispiel befinden sich 2 Nachrichten mit dem Übermittlungsstatus „fehlerhaft“ im Ordner Postausgang. Markieren Sie bitte die Nachricht(en), die Sie versenden möchten. Dadurch aktivieren Sie die Schaltfläche „Erneut Senden“.

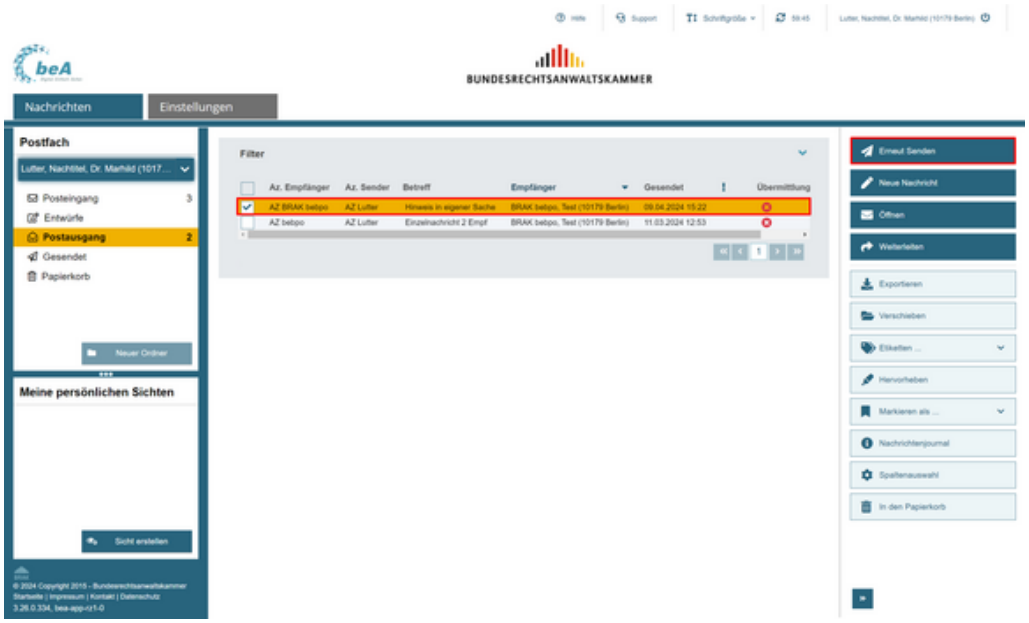

Zum Versand der markierten Nachricht(en) klicken Sie bitte auf die Schaltfläche „Erneut Senden“. Der Nachrichtenversand wird gestartet.

Alternativ können Sie eine ausgewählte Nachricht mit Übermittlungsstatus „fehlerhaft“ auch mit der Schaltfläche „Öffnen“ öffnen und in der Nachrichtenanzeige den Versand wiederholen. Wählen Sie dazu in der geöffneten Nachricht die Schaltfläche „Erneut Senden“ aus.

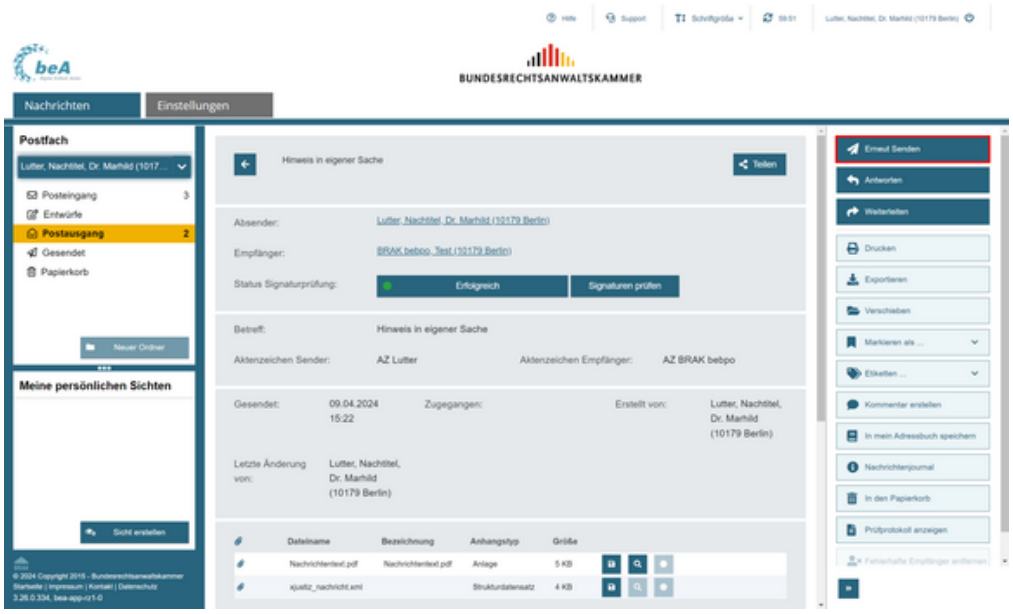

Den Übermittlungsstatus der ausgeführten Versandversuche zu einer Nachricht können Sie im Nachrichtenjournal der Nachricht nachvollziehen. Dazu klicken Sie bitte auf die Schaltfläche „Nachrichtenjournal“ und wählen die Nachricht aus, deren Versandstatus Sie prüfen möchten.

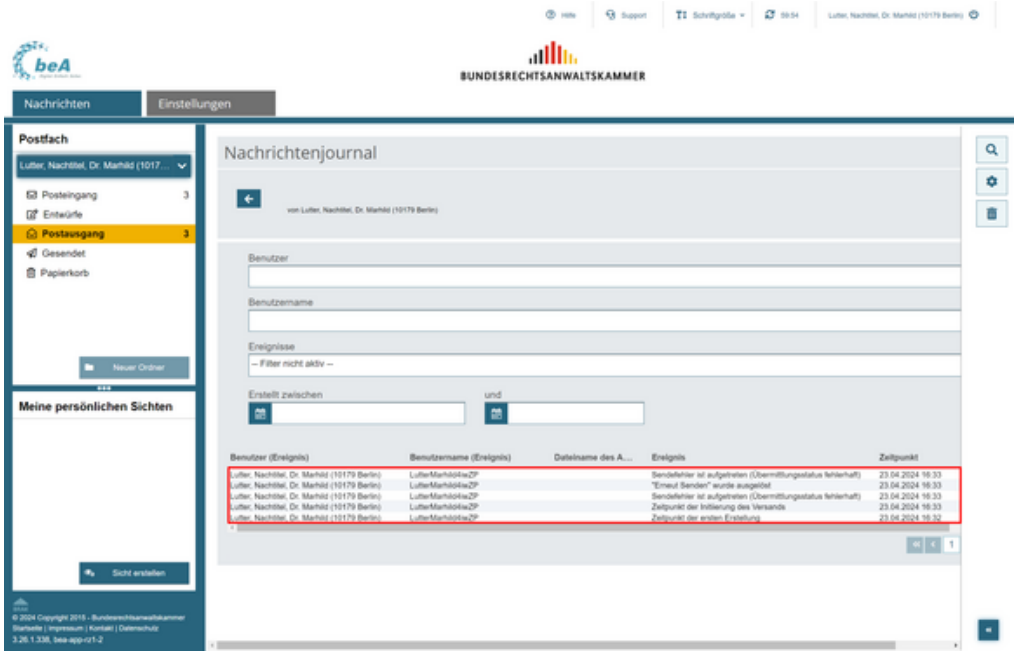

Zur schnellen Kontrolle des erfolgreichen Versands wird die beA-Version 3.26 außerdem in den Ordnern „Postausgang“ und „Gesendet“ den Übermittlungsstatus mit einem Symbol anzeigen. Wenn die Spalte „Übermittlungsstatus“ bei Ihnen nicht angezeigt werden sollte, können Sie sie mit der Funktion „Spaltenauswahl“ einblenden.

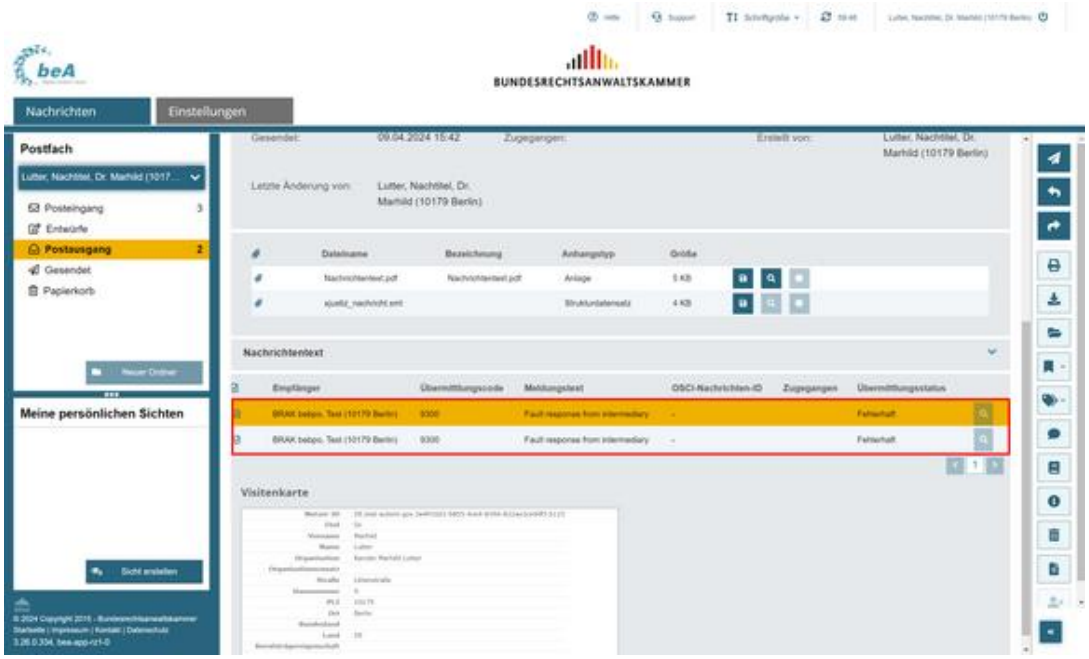

Zusätzliche Informationen der einzelnen Schritte zur erneuten Versendung finden Sie im BRAK beA-Sondernewsletter, Ausgabe 3/2024 vom 15.05.2024.

6.5. beA-App der BRAK mit neuen Funktionen verfügbar

Im beA-Sondernewsletter 2/2024 vom 21.02.2024 hatte die Bundesrechtsanwaltskammer Sie über die Bereitstellung der beA-App der BRAK informiert und Ihnen beschrieben, wie Sie diese einrichten und nutzen können. Die erste Version enthielt noch Einschränkungen für Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware, da über die beA-App der BRAK nur auf Nachrichten zugegriffen werden konnte, die sich (noch) im Posteingangsordner befanden. Nachrichten, die entweder automatisiert oder manuell in Unterordner verschoben wurden, konnten nicht direkt aus der beA-App der BRAK aufgerufen werden, da die Unterordner in der beA-App der BRAK nicht angezeigt wurden.

Nunmehr werden Ihnen sämtliche Ordner und Unterordner Ihres Postfachs angezeigt. Sie sehen außerdem alle weiteren Postfächer, auf die Sie als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt Zugriff haben.

Und so können Sie auf Nachrichten im Posteingang oder den Unterordnern zugreifen:

Die Ordner oder Unterordner, in denen sich ungelesene Nachrichten befinden, werden jeweils besonders hervorgehoben und in Klammern die Anzahl der jeweils ungelesenen Nachrichten angezeigt.

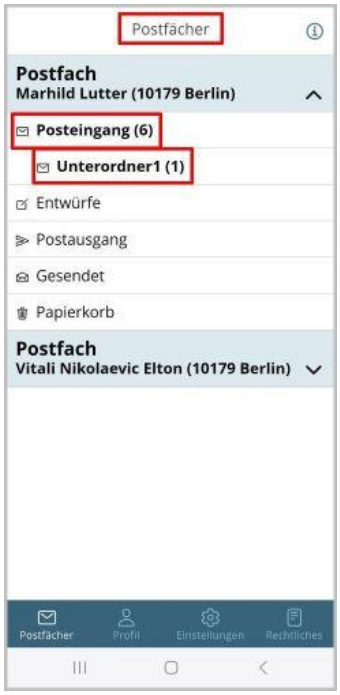

Mit Tippen auf einen Ordner können Sie sich anzeigen lassen, welche Nachrichten in diesem Ordner enthalten sind. Möchten Sie eine Nachricht öffnen, tippen Sie wie gewohnt auf diese Nachricht.

Mit Tippen auf ein Postfach können Sie die Ordner der angezeigten Postfächer ein- und ausblenden.

Die Ordneransicht in den Postfächern beschränkt sich nicht auf die Unterordner des Posteingangs. Sie haben auch Zugriff auf Nachrichten, die in den systemseitig vorgegebenen oder ggf. von Ihnen angelegten Ordnern liegen. So ist es Ihnen künftig über die beA-App der BRAK auch möglich, nachzuvollziehen, ob Nachrichtenentwürfe erstellt oder versendet wurden und welche Nachrichten in den Papierkorb verschoben wurden.

Bitte beachten Sie aber, dass ein Versand von Nachrichtenentwürfen über die beA-App der BRAK in dieser Ausbaustufe noch nicht möglich ist. Diese Funktionalität wird folgen.

(Quelle: BRAK beA-Newsletter, Ausgabe 1/2024 vom 21.06.2024)

6.6. beA Anwendersupport

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de**.** Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

https://portal.beasupport.de/external

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/.

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/.

7. Bundesweite Mitgliederstatistik

(Quelle: BRAK Presseerklärung vom 28.05.2024)

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 01.01.2024 insgesamt 172.514 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (169.388) bedeutet dies insgesamt einen leichten Zuwachs um 3.126 Mitglieder (1,85 %).

Dieser Zuwachs der Gesamtmitglieder basiert im Wesentlichen auf dem enormen Anstieg der nichtanwaltlichen Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, gefolgt von den Berufsausübungsgesellschaften (BAG). Aber auch mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern:

Zum Stichtag waren 165.776 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte* in allen Zulassungsarten zugelassen.

Das entspricht einem Plus von 0,36 % im Vergleich zum Vorjahr (165.186). Somit setzte sich der leichte Rückgang in den Jahren 2021 (165.680; -0,13 %), 2022 (165.587; -0,06 %) und 2023 (165.186; -0,24 %) in der Gesamtschau nicht fort.

Konkret waren bundesweit 139.589 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Einzelzulassung (Vorjahr: 140.713; -1.124; -0,80 %), 6.806 Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte (Vorjahr: 5.937; +869; +14,64 %) und 19.381 in Doppelzulassung (Vorjahr: 18.536; +845; +4,56 %) zugelassen.

Damit sind die Zahlen der Einzelzulassungen erneut rückläufig. Der Trend geht weiterhin zur Zulassungsart Syndizi, die insbesondere bei Frauen sehr beliebt ist: Deren Anteil lag bei 59,39 %. Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 45,96 %, bei den einzeln Zugelassenen bei 34,77 %.

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den zum Stichtag bundesweit zur Rechtsanwaltschaft Zugelassenen (165.776) mit 61.491 Rechtsanwältinnen bei 37,09 %. Der weibliche Anteil ist in allen Zulassungsarten um 1,52 % gestiegen (Vorjahr: 36,67 %). Die Entwicklung hält damit an.

Enorme Zuwächse gab es bei den zugelassen BAG und zwar um 47,63 % (01.01.2024: 4.727; Vorjahr: 3.202). Den größten Anteil daran haben die 3.177 PartGmbB, die gleichzeitig mit 72,38 % den höchsten Zuwachs verzeichneten (Vorjahr: 1.843). Ferner waren 1.404 GmbH (Vorjahr: 1.268), 33 AG (Vorjahr: 30), 25 UG (Vorjahr: 16), 22 GmbH & Co KG (Vorjahr: 4), 35 LL.P. (Vorjahr: 1) und zehn sonstige Gesellschaften (Vorjahr: 2) zugelassen.

Außerdem waren 21 Personengesellschaften, die nach § 59f Abs. 1 Satz 2, 3 BRAO freiwillig ihre Zulassung beantragen können, zugelassen. Diesen unterfallen größtenteils die GbR, aber auch die PartG.

Die Anzahl der Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, den nichtanwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Berufsausübungsgesellschaften, stieg stark an: Verzeichneten die Rechtsanwaltskammern im Vorjahr noch 866 Mitglieder, waren es zum 01.01.2024 insgesamt 1.889. Die Zahl der nichtanwaltlichen Mitglieder hat sich damit bundesweit mehr als verdoppelt (+118,13 %).

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist weiter gestiegen:

Zum Stichtag gab es 46.035 Fachanwälte (Vorjahr: 45.968), davon 15.201 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.026). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften erneut gestiegen und liegt bei 33,02 % (Vorjahr: 32,69 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,77 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,72 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat mit insgesamt 58.474 Titeln weiter zugenommen (Vorjahr: 58.339). 34.896 Rechtsanwälte (davon 12.292 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 9.857 (davon 2.676 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.282 (davon 233 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.
Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.163), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.759), für Steuerrecht (4.695), für Verkehrsrecht (4.400) und Strafrecht (3.994). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+10,54 %), für Sportrecht (+20,00 %), für Informationstechnologierecht (+5,53 %) und für Migrationsrecht (+5,46 %). Die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,69 %), für Familienrecht (-2,02 %) und für Transport- und Speditionsrecht (-1,73 %) hatten die höchsten Rückgänge.

** Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.*

Die Mitgliederstatistik und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter www.brak.de/statistiken.

8. Seminarservice

Auch für das Jahr 2024 bietet der Seminarservice wieder ein umfangreiches Programm. In der ersten Jahreshälfte umfasste das Programm 91 Seminare

Auch im derzeitigen Jahresprogramm finden die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit für alle Fachanwaltschaften ihre Fortbildung im notwendigen Umfang von § 15 FAO zu erfüllen. Es sei jedoch auf die Regelung in § 15 Abs. 2 FAO hingewiesen, der bei Online-Seminaren den Nachweis der durchgängigen Teilnahme fordert. Dementsprechend kann, sofern keine oder lediglich eine sehr verzögerte Rückmeldung erfolgt, der Fortbildungsnachweis nicht erteilt werden, bzw. wird der Fortbildungsnachweis um die Zeiten, in denen die Anwesenheit nicht nachgewiesen ist, reduziert.

Sie finden die Ausschreibung der Seminare auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer https://www.rakko.de/seminare/ sowie in unserem Newsletter.

Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

In diesem Zusammenhang sei bereits jetzt auf § 15 FAO und der **Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte** hingewiesen.

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Fachanwälte sollten die Fortbildungsnachweise deshalb bis spätestens zum 15.01.2025 gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen.

Fachanwälte werden gebeten, das derzeit bestehende Fortbildungsangebot im Blick zu haben und bereits jetzt die in 2024 noch zu absolvierende Fortbildung zu planen. (siehe aktueller Seminarservice)

9. Aus- und Fortbildung

9.1.Vergütungsempfehlung ReFa-Auszubildende der RAKKO

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 1.1.2020 sieht in § 17 BBiG die Verankerung einer bundeseinheitlichen branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung vor.

Hiernach ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die Mindestvergütung unterschreitet.

Die Mindestvergütung muss nach Vorgabe durch das BBiG ab 1.1.2020 jährlich angepasst werden (§ 17 BBiG). Die letzte Erhöhung wurde in Anpassung zum BBiG im Juni 2023 für das Jahr 2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Zu beschließen war nach dem BBiG die Ausbildungsvergütung nunmehr für 2025.

Es wurden teilweise Erhöhungen der Vergütungsempfehlungen angeregt, jedoch auch kritisch bewertet, dass derart deutliche Anhebungen z.B. diskutierter Vergütungen beginnend ab über 1.000 EUR im 1. Ausbildungsjahr ggfs. nicht von allen Mitgliedern, insbesondere ggfs. Einzelanwälten in der Fläche des Bezirks getragen werden können.

Nach eingehender Erörterung hat die Kammerversammlung beschlossen die Ausbildungsvergütung für 2025 wie folgt anzuheben:

- **für das 1. Ausbildungsjahr ab 2025 wird auf 1000,-- € angehoben,**
- **für das 2. Ausbildungsjahr auf 1100,-- € und**
- **für das 3. Ausbildungsjahr auf 1200,-- €.**

9.2. Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern

(Quelle: BRAK)

Rechtsanwaltskammern empfehlen deutlich höhere Azubi-Vergütung (Stand 01.01.2024)

Die von den Rechtsanwaltskammern empfohlene durchschnittliche Ausbildungsvergütung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte beträgt im Bundesgebiet 2024

- im 1. Ausbildungsjahr **940,04 Euro** (Vorjahr 833,48 Euro, ↑ ca. 13 %),
- im 2. Jahr **1.043,88 Euro** (Vorjahr 932,91 Euro, ↑ 12 %) und
- im 3. Jahr **1.144,38 Euro** (Vorjahr 1.031,04 Euro, ↑ 11 %).

Die detaillierte Übersicht der Empfehlungen und Mindestsätze der Kammern hat die Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht. Die erneute deutliche Empfehlung, die Ausbildungsvergütung gegenüber dem Vorjahr wieder zu erhöhen, soll den Ausbildungsberuf attraktiver gestalten. Die Vergütungserhöhung stellt hierbei nur einen Aspekt von vielen dar, der notwendig ist, dieses Ziel zu erreichen. Ein Teil der Kanzleien kann jedoch auf Grund von regionalen und wirtschaftlichen Faktoren nicht immer die Vergütungserhöhung in dem empfohlenen Maß umsetzen.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo

Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern (Stand: 01.01.2024)

RAK	Anmerkung	Vergütung in EUR		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Bamberg	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.100,00	1.150,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	780,00	920,00	1.050,00
Braunschweig		840,00	1.000,00	1.150,00
Bremen		750,00-950,00	850,00-1.050,00	950,00-1.150,00
Celle	keine Empfehlungen			
Düsseldorf	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	811,00	958,00	1.095,00
Frankfurt		1.050,00	1.125,00	1.200,00
Freiburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Hamburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.150,00	1.250,00
Hamm	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.050,00	1.100,00
Karlsruhe	bei Abschlägen von mehr als 20 % keine Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsregister*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Kassel		700,00-900,00	800,00-1.000,00	900,00-1.100,00
Koblenz		900,00	1.000,00	1.100,00
Köln	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Mecklenburg-Vorpommern		700,00	800,00	900,00
München		1.030,00	1.150,00	1.270,00
Nürnberg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Oldenburg	keine Empfehlungen			
Saarland		900,00	1.000,00	1.100,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % ist zulässig*	1.150,00	1.250,00	1.350,00
Sachsen-Anhalt	keine Empfehlungen			
Schleswig-Holstein		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Stuttgart	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.150,00	1.250,00
Thüringen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	800,00	900,00	1.000,00
Tübingen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	950,00	1.050,00	1.150,00
Zweibrücken		900,00	1.000,00	1.100,00
Bundesgebiet		700,00-1.150,00	800,00-1.250,00	900,00-1.350,00
Durchschnitt 2024		940,04	1.043,88	1.144,38
Durchschnitt 2023		833,48	932,91	1.031,04

*Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) ist eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich.

9.3. Feierstunde für die besten Azubis im Land – Azubi‘s schließen Ausbildung mit Bestnote ab

Der Landesverband der Freien Berufe (LFB) gratulierte in diesem Jahr den 85 besten Ausbildungsabsolventinnen und -absolventen in Rheinland-Pfalz mit einer Feierstunde im ZDF in Mainz.

LFB-Präsident Dr. Horst Lenz hob in seiner Glückwunschrede die Erfolge der Azubis lobend hervor: „Wer für seine anspruchsvolle Ausbildung solch exzellente Noten erzielt, beweist, dass er engagiert und motiviert durch die Ausbildungszeit gegangen ist. Sie alle haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass Sie über einen starken Willen verfügen und sich nicht von Ihrem Ziel abbringen lassen. Indem Sie heute hier vor uns stehen, haben Sie sich selbst für Ihre guten Leistungen belohnt.“ Lenz betonte auch, welch Engagement und Motivation einer solchen Leistung zugrunde liegen. Die Absolventen hätten in ihrer Ausbildungszeit bewiesen, dass sie tatkräftig und willensstark ihre Ziele erreichten. „Mit Ihrer Wahl eines Freien Berufes haben Sie sich für ein interessantes und vielschichtiges Arbeitsumfeld entschieden“, so Lenz. „Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie auch in Zukunft viel Freude an Ihrem gewählten Beruf haben werden und sich Ihre Erwartungen erfüllen.“
Auch dankte er den Ausbildungsbetrieben und den berufsbildenden Schulen für ihre geleistete Arbeit. „Die Unterstützung der Auszubildenden durch Ansprechpartner und Kollegen ist ein wertvoller Rückhalt für die jungen Menschen, die sich in der Arbeitswelt erst zurechtfinden müssen. Dafür gebührt Ihnen unser Dank.“

Der LFB ehrte die besten Auszubildenden im ZDF in Mainz.

Ebenso beglückwünschte Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig – die Jahrgangsbesten in ihrer Videobotschaft: „Ich begleite die Feier der Besten schon einige Jahre und ich bin immer wieder aufs Neue beeindruckt, von dem, was Sie alle gemeinsam leisten. Und das gilt für Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen in diesem Jahr ganz besonders. Als Sie Ihre Ausbildung begonnen haben, tobte die Corona-Pandemie. Dass Sie in dieser herausfordernden Zeit solche großartigen Abschlüsse erworben haben, das sagt ganz viel über Sie aus. Über Ihren Fleiß, über Ihre Disziplin, Ihre Lernfähigkeit und über Ihre fachlichen Kenntnisse. Ich wünsche Ihnen einen wunderbaren Start in Ihren neuen, erfolgreichen Lebensabschnitt.“ Die in diesem Jahr Geehrten haben ihren Abschluss

in den Ausbildungsberufen Bauzeichner/in, Fachkraft für Abwassertechnik, Medizinische/r, Zahnmedizinische/r und Tiermedizinische/r Fachangestellte/r, Notarfachangestellte/r, Pharmazeutisch-kaufmännische/r Fachangestellte/r, Steuerfachangestellte/r, Rechtsanwaltsfachangestellte/r, sowie Vermessungstechniker/in absolviert und sind damit nun alle ein Teil der Freien Berufe.

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz wurde 1978 gegründet und ist Mitglied des bereits 1948 gegründeten Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). Mehr als 1,3 Millionen selbständige Freiberufler arbeiten in Deutschland. Dazu zählen Heilkundler, rechts-, wirtschafts-, und steuerberatende Freiberufler, Techniker und die freien Kulturberufe. Bundesweit beschäftigen sie über drei Millionen Mitarbeiter und erwirtschaften mehr als zehn Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

9.4. Rechtsfachwirte

Fortbildung ist in allen Berufen gefragt, eine gute Ausbildung allein genügt häufig nicht.

Die für Fachangestellte geeignete QUALIFIKATION ZUM/ZUR „GEPRÜFTEN RECHTSFACHWIRT/IN“ findet derzeit als Kooperationslehrgang der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH statt.

Nach ca. 2 jähriger Laufzeit mit rund 400 Unterrichtsstunden findet der derzeit in Mainz laufende Lehrgang im November mit der mündlichen Prüfung seinen Abschluss.

Diese Fortbildungsmöglichkeit wird abgelöst werden durch die im Berufsbildungsgesetz vorgesehene Fortbildungsstufe „Bachelor professional“. Die entsprechende Rechtsverordnung befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.

9.5. Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk unserer Kammer

Zur Sommerprüfung 2024 waren im OLG Bezirk 58 Auszubildende angemeldet. Die schriftlichen Prüfungen konnten ansonsten von allen geschrieben werden.

9.6. Abgeschlossene Berufsausbildungsverträge

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 108 Berufsausbildungsverträge registriert, im Jahr 2023 waren es 106.

10. Öffentlichkeitsarbeit

10.1. Veranstaltungen

10.1.1„Rheinland-Pfälzischen Medizinrechtstag 2024“

Am 13.6.2024 startete der „Rheinland-Pfälzische Medizinrechtstag“ als Kooperationsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz in Mainz.

Nach den Begrüßungsworten, die gleichzeitig mit sehr kompetenten Einführungen in die Thematik verbunden waren, von:

- Rechtsanwalt Dr.jur. Alexander Dorn, Fachanwalt für Medizin-, Straf- und Handels-/Gesellschaftsrecht, Mainz,
- Rechtsanwalt JR Dr. jur. Andreas Ammer, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Fachanwalt für Straf- und Medizinrecht, Trier
- Dr. Andreas Bartels, Stellv. Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

folgten die Vorträge von

- Rechtsanwalt Tim Hesse, zertifizierter Datenschutzbeauftragter, Lehrbeauftragter, Münster, zum Thema „*Einzug und Auswirkung der Digitalisierung in der ärztlichen Praxis*“,
- Rechtsanwalt Dr. jur. Stefan Bäume, FA für Medizinrecht, Essen, zum Thema „2 Jahre MVZ – Entwicklungen und Perspektiven“,
- Rechtsanwalt Dr. jur. Michael Grimm, Bonn, zum Thema „Investorenmodelle im ambulanten Gesundheitssektor“,
- Ass.jur.Hartmut Rohde, Abteilungsleiter der Kassenärztl. Vereinigung Rheinland-Pfalz, Trier und Oberstaatsanwalt Dr.jur. Wolfgang Bohnen, Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft, Trier zum Thema „Testzentren – die Aufarbeitung aus Sicht der kassenärztl. Vereinigung und der Staatsanwaltschaft“.

Im Anschluss wurde zum „Get-together“ mit rheinhessischem Buffet und Weinverkostung eingeladen.

Die Veranstaltung mit kurzweiliger Moderation durch RA Dr. Dorn und äußerst hochkarätigen und kompetenten Referenten war ein großer Erfolg, wie von allen der mehr als 80 teilnehmenden Kollegen*innen bestätigt wurde. Vielfach wurde die Bitte an die Veranstalter herangetragen, diese Tagung fortzuführen.

Der nächste Medinzinrechtstag – wieder mit promintenten Referenten – findet am **22.5.2025** statt.

10.2. Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten

Am 02.07.2024 feierten über 45 „frisch gebackene“ Rechtsanwaltsfachangestellte aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz ihre bestandene Prüfung in der Stadt- und Kongresshalle Vallendar. Justizminister Herbert Mertin und der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Justizrat Gerhard Leverkinck, gratulierten den Absolventinnen und Absolventen und überreichten auf dem Festakt die Urkunden. Sie ehrten damit die insgesamt 17 Besten aus dem Jahrgang 2024, die ihre Prüfung mit „sehr gut“ und „gut“ bestanden haben. Die Absolventinnen und Absolventen feierten Ihre anspruchsvolle und umfangreiche dreijährige Ausbildung.

Gut ausgebildete Fachkräfte sind sehr gefragt, da die Anforderungen an die Rechtsanwaltsfachangestellten im Kanzleialltag steigen. Sowohl der Minister als auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer betonten, wie wichtig dieser Abschluss sei und daher der Beitrag, den die Absolventen damit für die Anwaltschaft leisten.

Bei der diesjährigen Ausbildung handelt es sich um eine vielseitige und anspruchsvolle Ausbildung, deren erfolgreicher Abschluss mit diesem Festakt gewürdigt wurde. Rechtsanwaltsfachangestellte unterstützen Rechtsanwälte bei rechtlichen Dienstleistungen und übernehmen Büro- und Verwaltungsaufgaben. Sie betreuen Mandanten, bereiten Schriftsätze und Akten vor und berechnen Fristen sowie Gebühren. Ihre Berufsaussichten sind gut, denn da die Aufgaben immer umfangreicher werden, werden qualifizierte Kräfte benötigt, die zudem Spaß am Umgang mit dem Menschen haben.

Neben den ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Eltern und Freunden nahmen an der feierlichen Zeugnisübergabe ebenso die Mitglieder der vier Prüfungsausschüsse teil. Der Einladung zum offiziellen Abschluss folgten auch die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen berufsbildenden Schulen und die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

10.3. Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag

Die Industrie- und Handelskammer Koblenz und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz haben wieder zu einem gemeinsamen „Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag“ eingeladen.

Die Veranstaltung fand – unter sehr reger Teilnahme - am 18.9.2024 in den Räumen der IHK Koblenz

Schloßstrasse 2, Koblenz statt.

Nach Begrüßung durch **Dr. Julian Engel** Rechtsanwalt und Mitglied des DIHK-Rechtsausschusses, Dornbach GmbH) und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz Rechtsanwalt Justizrat Gerhard Leverkinck konnten die Referenten

Christof Maerz, Consultant, Trainer und Coach für Künstliche Intelligenz Anwendungen und Leiter Forschungsgruppe Sprachmodelle am Deutschen Forschungsinstitut für künstliche Intelligenz - zum Thema „Private GPT und Einsatzmöglichkeiten von KI für Jurist*innen“ ,

RA Felix Nietsch, Rechtsanwalt, LL.M., Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt PartGmbB, Koblenz - zum Thema „Arbeitsrecht“,

RA Joachim Zillien, Rechtsanwalt, Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Kanzlei Maurer & Kolllegen, Mainz - zum Vortrag „Geldwäsche“, und

Prof. Dr. Kugelmann, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit – zum Thema „KI meets Datenschutz“,

begrüßt werden.

Es wurden aktuelle Inhalte dieser Vorträge diskutiert, wobei auch die speziellen Problematiken der Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte im Bereich des Unternehmensrechts zur Sprache kamen.

Natürlich gab es in dieser gemeinsamen Veranstaltung neben Informationen und Diskussionen auch die Möglichkeit zum kollegialen Austausch auf regionaler Ebene bei einem „get together“.

10.4. Rechtsberatungstage für Handwerksbetriebe

Die Handwerkskammer Koblenz bietet in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz Rechtsberatungstage für Handwerksbetriebe an. Zu Themen wie Existenzgründungsberatung, Rentenberatung, Miet- und Pachtrecht sowie Insolvenzberatung beraten Koblenzer Kollegen Mitglieder der Handwerkskammer st eine gelungene Zusammenarbeit entstanden. Wir danken den Kollegen für ihren Einsatz:

- STV Rechtsanwälte, Koblenz
- Kanzlei Fromm, Koblenz
- ZAK Rechtsanwälte, Koblenz
- Abel & Kollegen, Koblenz

11. neue Justizräte

Ministerpräsident Alexander Schweitzer hat am 03.09.2024 sechs verdiente Persönlichkeiten aus Rheinland-Pfalz zu Justizräten ernannt, darunter Rechtsanwalt **Dr. Matthias Krist**, Rechtsanwalt **Peter Kröll** und Rechtsanwalt **Markus Schuck** aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

Mit den Ehrentiteln würdigt das Land neben erfolgreicher Berufstätigkeit vor allem auch das Ehrenamtliche Engagement für den Berufsstand.

In einer Feierstunde im Festsaal der Mainzer Staatskanzlei gratulierte der Ministerpräsident den Ernannten zu ihrem beruflichen Ehrentitel.

Durch langjährige und vielfältige Arbeit hätten die Geehrten sich nicht nur berufliche Verdienste erworben, sondern auch eine besondere Verantwortung für ihren Berufsstand übernommen.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Krist, Koblenz

Als Rechtsanwalt für Verwaltungs- und Vergaberecht gehört Dr. Matthias Krist unter anderem dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer Koblenz an. Seit 2016 ist er Vorsitzender des Vorprüfungsausschusses „Vergaberecht“, wonach er 2017 Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Vergaberecht“ des Deutschen Anwaltsvereins wurde. Zudem ist er ehrenamtlich als Prüfer des Landesprüfungsamtes für Juristen sowie als Dozent im Einführungslehrgang für Rechtsreferendare/-innen Rheinland-Pfalz aktiv. Mitglied im Forum Vergabe e.V. wurde er 2003.

Rechtsanwalt Peter Kröll, Rüdesheim/Nahe

Peter Kröll ist seit 2008 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Koblenz und wirkt dort in diversen Abteilungen mit. So ist er unter anderem Vorsitzender der Zulassungsabteilung Bad Kreuznach sowie der Abteilung III des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer. Als stellvertretender Vorsitzender wirkt er außerdem im Berufsbildungsausschuss und in der Gebührenabteilung mit.

Rechtsanwalt Marcus Schuck, Koblenz

Als Rechtsanwalt für Familienrecht unterstützt Marcus Schuck seit Jahrzehnten den Interessenverband Unterhalt und Familienrecht. 2005 trat er als Mitglied dem Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks der Rheinland-Pfälzischen Rechtsanwaltskammern bei und ist seit 2017 dessen Vorsitzender. Außerdem ist er Mitglied des Anlagenausschusses des Versorgungswerks. Seit mindestens 10 Jahren ist er im Vorstand des Anwaltsvereins Koblenz aktiv. Hinzu kommt seine Tätigkeit in der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltsvereins.

12. Satzungsversammlung

Sitzung der 8. Satzungsversammlung bei der BRAK am 22.04.2024

(Quelle: BRAK Newsletter 09/2024)

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.4.2024 erneut den Gesetzgeber aufgefordert, ihr mit der erforderlichen Satzungskompetenz den Weg zu ebnen, um die anwaltliche Fortbildungspflicht konkret zu regeln. Sie diskutierte außerdem über Reformpläne im Recht der Fachanwaltschaften sowie über Modernisierungsbedarf bei weiteren berufsrechtlichen Regelungen.

Hintergrund der Forderung ist, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zwar die allgemeine berufsrechtliche Grundpflicht haben, sich fortzubilden (§ 43a VIII BRAO). In welchem Umfang und wie dies geschieht, ist aber nicht näher geregelt und wird auch nicht kontrolliert – anders als etwa bei der Fortbildung von Fachanwältinnen und -anwälten oder im Recht anderer rechts- oder wirtschaftsberatender Berufe. Die Satzungsversammlung hält eine systemische Qualitätssicherung durch konkretisierende Regelungen in der Berufsordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BORA) für sinnvoll, um eine qualitativ hochwertige anwaltliche Arbeit zu gewährleisten.

Deshalb ist aus Sicht der Satzungsversammlung zwingend erforderlich, dass ihr durch den Gesetzgeber die Satzungskompetenz für die Entscheidung über die Frage der Fortbildungspflicht übertra-

gen wird – selbst wenn die Regelung am Ende darin bestehen könnte, dass sich die Satzungsversammlung gegen eine Konkretisierung entscheidet. Sie fordert daher das Bundesministerium der Justiz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung ihrer Argumente erneut mit der Frage der allgemeinen Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu befassen und die Satzungskompetenz der Satzungsversammlung in § 59a II BRAO zu erweitern.

II. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2024

Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.06.2023 für das Jahr 2024 350,00 EURO. Dieser ist per 06.03.2024 erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 21.03.2024. Sollten Sie diesen noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2024 beträgt 74,00 EURO.

Die beA-Umlage ist ebenfalls erhoben worden am 06.03.2024 mit dem Zahlungsziel 21.03.2024. Die beA-Umlage ist eine reine Umlage und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl der Beitrag wie auch die beA-Umlage fällig sind und soweit wir auf unsere bisher erfolgten Zahlungserinnerungen keinerlei Rückmeldung erhalten, im Interesse der anderen Mitglieder auch in die Vollstreckung gehen müssen.

1.2. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers vom ehemaligen Mitglied oder dessen Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an gianna.wax@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

1.3. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;
- als Fachgebiete gelten:

    - Versicherungsrecht
    - Bank- und Kapitalmarktrecht
    - Verkehrsrecht
    - Vertragsrecht
    - Verwaltungsrecht
    - Mietrecht
    - Steuerrecht.

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf

Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an **nicole.haidisch@rakko.de**.

1.4. Anwaltssuchdienst

Bitte beachten Sie, dass die Rechtsanwaltskammer Koblenz keinen telefonischen Anwaltssuchdienst mehr führt. Eine Anwaltssuche ist ausschließlich nur noch online möglich unter https://www.rakko.de/anwaltsuchdienst/.

2. Hinweis des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk gibt folgende Satzungsänderung bekannt:

In § 3 Abs. 2 wird „durch Briefwahl“ ersatzlos gestrichen.

Die Änderung wurde am 03.07.2024 beschlossen und am 08.07.2024 durch das Ministerium der Justiz genehmigt.

Die Freigabe an den Staatsanzeiger ist am 10.09.2024 erfolgt, so dass die Änderung im nächsten Staatsanzeiger sodann veröffentlicht wird.

3. Sonstige Hinweise

3.1. Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Neuer Präsident für die Hülfskasse deutscher Rechtsanwälte
(Quelle: https://huelfskasse.de/aktuell/)

Bei der Hülfskasse gibt es einen Wechsel im Präsidentenamt. Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Beer (Präsident der Mitgliedskammer Braunschweig) trat am 04. Mai 2024 nach 8 Jahren zurück. Die Hülfskasse dankt Herrn Dr. Beer sehr herzlich für seine ehrenamtliche Unterstützung.
Zum neuen Präsidenten der Hülfskasse wurde – ebenfalls am 04. Mai 2024 – Herr Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter (Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Braunschweig) gewählt.

Informationen über das Ergebnis und Verwendung der Weihnachtsspendenaktion im Jahr 2023

Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen, die ihrem Aufruf zur Weihnachtsspende im Jahr 2023 folgten: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 192.600 € an Spenden ein!
Von den Spendeneinnahmen erhielten bedürftige Angehörige des Kammerbezirks Koblenz einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.500 €.

Spendenmöglichkeiten:
Online: https://huelfskasse.de/spenden/

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUTDEHHXXX

Kontakt:
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Christiane Quade
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79
E-Mail: info@huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de

3.2. „ABC“ Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

(Quelle: BRAK-Ausschuss für Steuerfragen)

Aufgrund wiederkehrender Nachfragen von Kolleginnen und Kollegen verweisen wir auf den Beitrag „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte" des Ausschusses für Steuerrecht der BRAK.

Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Der Text wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

III. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports 1 aus Mai 2024 sind verstorben:

RA Manfred Wüsten	+ 09.05.2024 im Alter von 70 Jahren
RA Dr. jur. Dr. med. Gerhard Kremer	+ 10.05.2024 im Alter von 76 Jahren
JR Werner Heisterhagen	+ 14.05.2024 im Alter von 90 Jahren
RA Armin Haslinger	+ 22.06.2024 im Alter von 76 Jahren
RA Joachim Maerz	+ 24.08.2024 im Alter von 79 Jahren
RA Dr.jur. Eberhard Schulte-Wissermann	+ 14.09.2024 im Alter von 81 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus Mai 2024 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Klaus-Peter Piroth, Simmern	23.05.2024
Armin Haslinger, Bad Kreuznach	22.06.2024
Damian Hötger, Idar-Oberstein	05.09.2024

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Hiltrud Herrig, Neuwied	06.05.2023
Christopher F. Weidt, Westerburg	07.05.2024
Rolf Ewenz, Sinzig	09.05.2024
Corbinian Matthias Weber, Altenkirchen	15.05.2024
Silke Beiler, Koblenz	28.05.2024
Elvira Shakouri, Koblenz	31.05.2024
Katharina Birkenstock, Diez	04.07.2024
Klaus Roth, Niederfischbach	18.07.2024
Marc Diekmann, Urbar	19.07.2024
Alexandrina Soubeva, ST. Goarshausen	26.07.2024
Annette Belting, Siershahn	26.07.2024
Robert Boll, Wissen	31.07.2024
Maren Heide, Olpe	28.07.2024
Thegemey Nelson, Diez	29.07.2024
Lang Dietrich Volker, Grafschaft	07.08.2024
Merle Nina Beyer, Koblenz	24.08.2024
Dagmar Goeder-Schleicher, Koblenz	25.08.2024
Ingrid Fraedrich, Koblenz	26.08.2024
Marcel Adam, Koblenz	13.09.2024

Landgerichtsbezirk Mainz:

Janina Aue, Mainz	31.03.2024
Hendrik Rudolf Norbert Groß, Mainz	30.05.2024
Jara König, Mainz	31.05.2024
Dieter Dangmann, Alzey	31.05.2024
Léon Hartgenbusch, Mainz	31.05.2024
Ralf Remsperger, Gau-Algesheim	19.03.2024
Martin Eckert, Mainz	30.06.2024
Büsra Yilmaz, Mainz	01.07.2024
Rebecca Elisabeth Ladage-Wachendorff, Worms	07.07.2024
Nathalie Caroline Frohnmeyer, Mainz	12.07.2024
Johannes-Nils Wassel, Mainz	24.07.2024
Dr. Mark Tomas Birkner, Mainz	28.07.2024
Benedikt Lukas Keilmann, Groß-Gerau	29.08.2024
Frederike Cathérine Neven, Mainz	31.08.2024
Bianca Gerst, Mainz	31.08.2024
Jan Orthmann, Mainz	31.08.2024
Sven Hansen, Ingelheim	05.09.2024
Kim Barbara Geide, Bodenheim	05.09.2024
Michael Wortberg, Nieder-Olm	09.09.2024

Landgerichtsbezirk Trier:

Michal Filip Lipinski, Trier	16.05.2024
Christoph Klamp, Howald	11.06.2024
Benjamin Fenske, Bitburg	30.06.2024
Christoph Grünen, Trier	30.06.2024
Walter Marien, Hillesheim	28.06.2024
Dr. Sandra Kanzow-Guntermann, Trier	31.07.2024
Anja Döbertin, Trier	25.08.2024
Sarah Fuchs, Hermeskeil	31.08.2024

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt):

Tobias Süsser Lufthansa Technik AERO Alzey GmH	31.03.2024
Aline Meiser ARAG SE, Düsseldorf	23.04.2024
Léon Hartgenbusch Chemische Fabrik Budenheim KG	31.05.2024
Dorothee Wahlen Hochwald Foods GmbH	31.05.2024
Nicole Würth, BSO Metallveredelung GmbH	06.05.2024
Dr Gerd Otto Hagena, ZF Friedrichshafen AG	31.05.2024
Günther Weinmüller, Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main	30.06.2024
Hendrik Rudolf Norbert Groß Wohnbau Mainz GmbH	17.07.2024
Johannes-Nils Wassel Unternehmerverband Frankfurt Rhein-Main e.V.	24.07.2024
Lucas Röck Hochwald Foods GmbH	31.07.2024
Sandra Barisic Vem.die arbeitsgeber e.V.	31.07.2024
Theilig Susanne Handwerkskammer Koblenz	12.08.2024
Krächan Jacqueline Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG	30.06.2024
Andrea Michalczyk-Schöder Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH	23.08.2024
Felix Bockholt Felix Schoeller GmbH & Co. KG	26.08.2024
Hendrik Rudolf Norbert Groß Stadtwerke Frankfurt	25.08.2024

Katharina Müller Rechtsanwaltskammer Koblenz	31.08.2024

Löschungen als Berufsausübungsellschaft:

Beul-Klatt-Krimphoff & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberater, Rechtsanwalt mbB, Neuwied	05.06.2024

Löschungen Mitglieder nach § 60 Abs. 2. Nr. BRAO:

Sven Weimar, Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB	08.06.2024
Ulrich Regnier, Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB	21.06.2024
Vanessa Brodehl, Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB	21.06.2024
Christian Klatt, Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB	21.06.2024
Dirk Klatt, Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB	30.06.2024
Robert Krimphoff, Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB	30.06.2024

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 von Mai 2024 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach	**Zulassungsdatum**
Fabian Seegräber, Bad Kreuznach	12.06.2024

Landgericht Koblenz	
Dr. Fabian Manfred Schmitt, Koblenz	16.05.2024
Hans-Martin Fischer, Diez	01.06.2024
Barbara Schlentrich, Neuwied	01.06.2024
Roman David Alexander Goldschmidt, Andernach	10.06.2024
Bilal Colak, Urmitz	12.06.2024
Maximilian Gloning, Koblenz	12.06.2024

Eduard Wegner, Koblenz	12.06.2024
Alexander Brands, Diez	19.06.2024
Pia Serena Pillokat, Koblenz	01.07.2024
Jennifer Oellig, Koblenz	15.07.2024
Stefanie Maria Nießen, Koblenz	23.07.2024
Anne Jörg-Gessinger, Koblenz	07.08.2024
Annika Sirkka Kandil, Koblenz	20.08.2024
Marlena Riebe, Koblenz	20.08.2024
Ilja Schoschka, Koblenz	23.08.2024
Andrea Wiatrz, Koblenz	01.09.2024
Aybüke Tuğçe Karakoyunlu, Ebernhahn	12.09.2024
Sonja Hannah Braun, Ransbach-Baumbach	14.09.2024

Landgericht Mainz

Marie Sophie Hoederath, Mainz	12.06.2024
Advokat Zhassulan Akhmetov, Mainz	13.06.2024
Max Konstantin Maurer, Mainz	19.06.2024
Dr. Victoria Stein-Hobohm, Alzey	25:06:2024
Avukat Ömer Faruk Kirali, Mainz	27.06.2024
Avukat Aynur Kutadgu, Mainz	27.06.2024
Peter Dreyer, Ingelheim	12.07.2024
Julia Katharina Susanne Brückbauer, Mainz	23.07.2024
Alexandra Geurts, Mainz	23.07.2024
Luisa Marie Gies, Mainz	23.07.2024
Julia Brigitte Hofmann, Mainz	23.07.2024
Anna Helene Neyrat, Mainz	23.07.2024
Dr. Till Pörner, Mainz	23.07.2024
Monik Göbel, Mainz	27.07.2024
Babil Bingöl, Mainz	30.07.2024
Banu Kalafat Bingöl, Mainz	30.07.2024
Miriam Nicole Bielanski, Worms	30.07.2024
Isabel Kochhan; Mainz	06.08.2024

Marwin Schwentick, Mainz	13.08.2024
Anna-Lena Fehr, Mainz	01.09.2024
Volker Retzel, Ingelheim	02.09.2024

Landgericht Trier

Sébastien Willibrord Bollmann, Igel	10.05.2024
Elisabeth Moll, Trier	12.06.2024
Anica Greis, Bernkastel-Kues	23.07.2024
Madeleine Anna Schwall, Trier	02.08.2024
Marcel Dawen, Trier	20.08.2024
Tobias Fey, Trier	20.08.2024
Max-Heiner Berf, Gerolstein	14.09.2024

Landgericht Bad Kreuznach	**Zulassungsdatum**
Fabian Seegräber, Bad Kreuznach	12.06.2024

Landgericht Koblenz

Dr. Fabian Manfred Schmitt, Koblenz	16.05.2024
Hans-Martin Fischer, Diez	01.06.2024
Barbara Schlentrich, Neuwied	01.06.2024
Roman David Alexander Goldschmidt, Andernach	10.06.2024
Bilal Colak, Urmitz	12.06.2024
Maximilian Gloning, Koblenz	12.06.2024
Eduard Wegner, Koblenz	12.06.2024
Alexander Brands, Diez	19.06.2024
Pia Serena Pillokat, Koblenz	01.07.2024
Jennifer Oellig, Koblenz	15.07.2024
Stefanie Maria Nießen, Koblenz	23.07.2024
Anne Jörg-Gessinger, Koblenz	07.08.2024
Annika Sirkka Kandil, Koblenz	20.08.2024
Marlena Riebe, Koblenz	20.08.2024
Ilja Schoschka, Koblenz	23.08.2024

Andrea Wiatrz, Koblenz	01.09.2024
Aybüke Tuğçe Karakoyunlu, Ebernhahn	12.09.2024
Sonja Hannah Braun, Ransbach-Baumbach	14.09.2024
Anna-Lena Rau, Koblenz	23.09.2024

Landgericht Mainz

Marie Sophie Hoederath, Mainz	12.06.2024
Advokat Zhassulan Akhmetov, Mainz	13.06.2024
Max Konstantin Maurer, Mainz	19.06.2024
Dr. Victoria Stein-Hobohm, Alzey	25:06:2024
Avukat Ömer Faruk Kirali, Mainz	27.06.2024
Avukat Aynur Kutadgu, Mainz	27.06.2024
Peter Dreyer, Ingelheim	12.07.2024
Julia Katharina Susanne Brückbauer, Mainz	23.07.2024
Alexandra Geurts, Mainz	23.07.2024
Luisa Marie Gies, Mainz	23.07.2024
Julia Brigitte Hofmann, Mainz	23.07.2024
Anna Helene Neyrat, Mainz	23.07.2024
Dr. Till Pörner, Mainz	23.07.2024
Monik Göbel, Mainz	27.07.2024
Babil Bingöl, Mainz	30.07.2024
Banu Kalafat Bingöl, Mainz	30.07.2024
Miriam Nicole Bielanski, Worms	30.07.2024
Isabel Kochhan; Mainz	06.08.2024
Marwin Schwentick, Mainz	13.08.2024
Anna-Lena Fehr, Mainz	01.09.2024
Volker Retzel, Ingelheim	02.09.2024
Kristina Dorothea Forster, Mainz	23.09.2024
Simon Ramb, Mainz	23.09.2024

Landgericht Trier

Sébastien Willibrord Bollmann, Igel	10.05.2024

Elisabeth Moll, Trier	12.06.2024
Anica Greis, Bernkastel-Kues	23.07.2024
Madeleine Anna Schwall, Trier	02.08.2024
Marcel Dawen, Trier	20.08.2024
Tobias Fey, Trier	20.08.2024
Max-Heiner Berf, Gerolstein	14.09.2024
Leon Felix Bretz, Bitburg	23.09.2024

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Benedikt Lukas Keilmann Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main	01.03.2024
Silke Bastian-Bombarding WI Energy Verwaltungs GmbH, Trier	06.03.2024
Tobias Süsser Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln	01.04.2024
Mimoza Beciri Deutsche Post AG SNL HR Deutschland, Bonn	01.04.2024
Katharina Birkenstock Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	15.05.2024
Christoph Schreck AKTIVBANK AG, Frankfurt am Main	01.06.2024
Birgit Bärtsch RMG Rohstoffmanagement GmbH, Eltville am Rhein	01.06.2024

Dorothee Wahlen	
WI Energy GmbH, Trier	01.06.2024
Dr. Andreas Müller	
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden	01.06.2024
Dr. Mario Andre Stillig	
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim	01.06.2024
Dr. Gerd Otto Hagena	
ZF Active Safety GmbH, Koblenz	01.06.2024
Stefanie Höfler	
Industrie- und Handelskammer Koblenz, Koblenz	25.06.2024
Merle Nina Beyer	
Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	25.06.2024
Andrea Gutknecht	
Stiftung kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach	01.07.2024
Jacqueline Krächan	
Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim	01.07.2024
Monik Göbel	
Volksbank Stuttgart eG, Stuttgart	27.07.2024
Stephanie Schunk	
Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Bonn	01.08.2024
Sören Reither	

MMV Bank GmbH, Koblenz 01.08.2024

Isabel Kochhan

Deutsche Bahn AG, Mainz 06.08.2024

Florian Adams

Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz 01.09.2024

Katharina Müller

C. Krieger & Co. Nachfolger GmbH & Co. KG, Koblenz 01.09.2024

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Alexandra Gödecke

Bundesinnung der Hörgeräteakustiker KdöR, Mainz 08.01.2024

Dominik Ertel

Mainzer Volksbank eG, Mainz 14.02.2024

André Mohr

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West, Montabaur 01.04.2024

Susanne Schausten

WI Energy GmbH, Trier 08.04.2024

Laura Wagner

Bistum Trier, Trier 13.05.2024

Alexander Ludwig

Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Mainz 28.05.2024

Sesim Su Cetinkaya

Mainzer Stadtwerke AG, Mainz 10.06.2024

Hendrik Rudolf Norbert Groß

Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, Frankfurt am Main 01.07.2024

Lucas Röck

Metabowerke GmbH, Nürtingen 01.08.2024

Sophie-Oriane Laun

TechniSat Digital GmbH, Daun 09.08.2024

Berufsausübungsgesellschaften:

Landgericht Koblenz

Münch & Dr. Rabback Partnerschaft mbB Steuerberater,

Rechtsanwalt, Bad Neuenahr-Ahrweiler 27.05.2024

Tübben Jung Quirmbach Fachanwälte für Medizinrecht

Partnerschaft mbB, Montabaur 24.06.2024

Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

Christoph Münch, StB, Bad Neuenahr-Ahrweiler 27.05.2024

Joshua Christian Feldges, StB Wittlich 04.06.2024

IV. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht:

Vanessa Haidn, Bad Kreuznach

Fachanwälte für Vergaberecht:

Larissa Martin, Koblenz

Fachanwälte für Verkehrsrecht:

Sandra Gallien, Trassem

Christiane Gröner, Trier

Myriam Kalter, Linz

Fachanwälte für Erbrecht:

Fritz Bergemann-Gorski, Worms

Fachanwälte für Verwaltungsrecht:

Madlen Kirschner, Bad Kreuznach

Fachanwälte für Informationstechnologierecht:

Vanessa Haidn, Bad Kreuznach

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht:

Astrid Maria-Theresia Häfner, Mainz

Mitglieder zum 01.09.2024: 3307

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

1. **Zweigstelle in Ingelheim**

   Fachanwalt für Familienrecht sucht Mitnutzungsmöglichkeit in einer Kanzlei in Ingelheim zur Anmeldung einer Zweigstelle und für gelegentliche Besprechungen mit Mandanten. Zuschriften bitte an Rechtsanwaltskammer Koblenz.

2. **Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d)**
   für das Ausbildungsjahr 2024, bieten wir in einer auf das Zivilrecht ausgerichteten Kanzlei eine

   Ausbildung zum / zur
   Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d)

   an.

   Im Rahmen der Ausbildung kommen u. a. folgende Aufgaben auf Sie zu:

   - mit Mandanten am Telefon oder persönlich sprechen
   - Besprechungstermine planen und vorbereiten
   - mit Gerichten und Behörden kommunizieren
   - Schriftsätze am Computer erstellen
   - digitale Akten führen
   - Fristen und Termine überwachen
   - Rechnungen erstellen und Zahlungseingänge prüfen

   Die Ausbildung verläuft dual, also zusätzlich im Rahmen eines Berufsschulunterrichts.

   Frau Rechtsanwältin Justizrätin Sabine Peruche in unserer Kanzlei ist Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Auszubildende zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

Ein aufgeschlossener, freundlich-verbindlicher und zuvorkommender Umgang mit Menschen ist Voraussetzung. Diskretion, Agilität, präzises Arbeiten, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie ein gepflegtes und seriöses Auftreten gegenüber Mandanten und Justizbehörden runden Ihr Profil ab.

Sie erwartet eine abwechslungsreiche Ausbildung in einem hochmodernen, gut organisierten, repräsentativen Büro in ansprechender Atmosphäre in der Koblenzer Innenstadt. Eine leistungsgerechte, großzügige Ausbildungsvergütung und eine umfassende Betreuung Ihrer Ausbildung dürfen Sie voraussetzen. Wir sind ein eingespieltes Team, jeder ist für den anderen da.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an

Rechtsanwälte
Grassl, Monnerjahn Fensch und Kollegen
Clemensstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261-304470
E-Mail: anwaelte@koblex.de
https://www.gmf-koblenz.de/

Ausgezeichnete Ausbildungskanzlei der Rechtsanwaltskammer Koblenz zur Verwendung des Qualitätssiegels "Azubi-Geprüft"

3. Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

Wir sind eine Kanzlei im nördlichen Rheinland-Pfalz mit Schwerpunkt Verkehrsrecht, Familienrecht, Mietrecht sowie Verwaltungsrecht.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Sie,

eine/n engagierte/n qualifizierte/

Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d),

idealerweise mit erster Berufserfahrung ab 1. September 2024 oder später in Teil – oder Vollzeit für unser Büro in Altenkirchen.

Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz sowie ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum in einem kollegialen Team.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an

Dr. Birk Wasmuth Weißgerber
Ansprechpartner Rechtsanwalt Dr. Janes
Wilhelmstraße 41, in 57610 Altenkirchen

E-Mail: Janes@ak-anwalt.de
02681-9585-0

4. Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsfachwirtin (m/w/d) - Festanstellung, Vollzeit oder Teilzeit

Selbständigkeit und Expertise im Bereich der Zwangsvollstreckung sind gefragt! Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung eine Rechtsanwaltsfachangestellte oder eine Rechtsfachwirtin. Wenn Sie über fundierte Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung verfügen und sich durch selbständiges sowie sorgfältiges Arbeiten auszeichnen, bieten wir Ihnen eine spannende berufliche Perspektive in einem dynamischen Umfeld. Werden Sie Teil unseres engagierten Teams und bringen Sie Ihre Kompetenzen in einer Kanzlei ein, die für ihre hohe Fachkompetenz und exzellenten Service bekannt ist.

IHR PROFIL

- Abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellter (m/w/d), gerne auch als Rechtsfachwirt (m/w/d)
- Mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Kosten- und Vollstreckungswesen
- Gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- Sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office Programmen sowie technische Affinität im Allgemeinen
- Selbstständige, strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise
- Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit

DAS ERWARTET SIE BEI UNS

- Flexible Arbeitszeiten
- Homeoffice-Möglichkeit nach Absprache
- Kostenloser Parkplatz und gute Verkehrsanbindung
- 30 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche
- Faire und leistungsgerechte Bezahlung inkl. 13. Gehalt
- Steuerfreie Sachbezüge und Obstkorb
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Betriebliche Weiterbildung
- Teamevents

Zur Verbesserung der Lesbarkeit verzichten wir auf genderneutrale Formulierungen.

Bewerbungen bitte an: bewerbung@mmv-recht.de

Andrea Maus, Büroleitung

Martini Mogg Vogt PartGmbB

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28

56073 Koblenz

5. Kanzleibeteiligung

Im Hinblick auf Altersgründe bieten wir die Beteiligung an einer vornehmlich im Insolvenz- und Wirtschaftsrecht ausgerichteten Kanzlei in der Region Koblenz an.

Die Kanzlei wird von 6 Insolvenzgerichten regelmäßig beauftragt und wickelt zudem verschiedene Beratungsmandate aus den o.g. Themenbereichen ab.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen des Unternehmens sind überdurchschnittlich.

Mögliche Interessenten sollten eine zumindest zwei- bis vierjährige Berufserfahrung mitbringen und mit den Themen Insolvenz- und Wirtschaftsrecht nicht unvertraut sein. Eigeninitiative und Spaß an der juristischen Arbeit sollten selbstverständlich sein. Eine Teilübernahme der Kanzlei mit einer mittelfristigen Gesamtübernahme ist gewünscht.

Potentielle Interessenten möchten sich bitte bei der Anwaltskanzlei

Peter Kiehl

Rathausstraße 129

56203 Höhr-Grenzhausen

info@ra-kiehl.de

melden, unter Bezugnahme und Schilderung ihres bisherigen Werdegangs. Alles weitere kann dann in einem persönlichen Gespräch zum Kennenlernen erörtert werden.

6. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d)

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwaltskanzlei mit Büros in Mayen und Mendig. Wir suchen für die Unterstützung unseres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (w/m/d)

Wir erwarten ein sicheres, freundliches und serviceorientiertes Auftreten gegenüber den Mandanten. Wir bieten einen attraktiven Arbeitsplatz in angenehmer Arbeitsatmosphäre mit guter Vergütung und zahlreichen Sonderleistungen, wie zusätzlichen Versicherungen. Wir würden uns freuen, wenn Sie unser freundliches Team baldmöglichst verstärken könnten.

Bewerbungen richten Sie bitte an die

Rechtsanwaltskanzlei

Kaspar, Müller, Nickel & Krayer

Büro Mayen, Rosengasse 12, 56727 Mayen

Ansprechpartner für die Bewerbung ist

Herr Rechtsanwalt Matthias Nickel (nickel@rae-mayen.de)

Wir freuen uns auf Sie!

7. Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d) bzw. Bürofachkraft (m/w/d)

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwaltskanzlei mit Büros in Mayen und Mendig. Wir suchen für die Unterstützung unseres Sekretariats zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein/e

Rechtsanwaltsfachangestellte/r (w/m/d) bzw.

Bürofachkraft (w/m/d)

Wir erwarten einen sicheren Umgang mit Textverarbeitungsprogrammen wie MS-Word und MS-Office sowie ein freundliches, serviceorientiertes Auftreten gegenüber den Mandanten.

Wir bieten einen attraktiven Arbeitsplatz mit attraktiver Vergütung und zahlreichen Sonderleistungen, wie zusätzlichen Versicherungen. Wir würden uns freuen, wenn Sie unser freundliches Team baldmöglichst verstärken könnten.

Bewerbungen richten Sie bitte an die

Rechtsanwaltskanzlei Kaspar, Müller, Nickel & Krayer, Büro Mayen, Rosengasse 12, 56727 Mayen. Ansprechpartner für die Bewerbung ist Herr Rechtsanwalt Matthias Nickel.

Wir freuen uns auf Sie!

8. Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d)

Wir suchen Sie zur Verstärkung unseres Teams Erb- und Stiftungsrecht am Standort Mainz

Wir bei NeusselKPA haben uns darauf spezialisiert, mittelständische Unternehmen und Unternehmer, Banken, Versicherungen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts sowie vermögende Privatpersonen in allen wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Durch den Zusammenschluss der beiden Traditionskanzleien NEUSSELMARTIN und KPA im Jahr 2022 verfügen wir über langjährige Erfahrung und breit gefächerte Kompetenzen. Wir legen großen Wert darauf, individuelle Herangehensweisen zu entwickeln und unseren Mandanten effiziente und wertschöpfende Antworten auf ihre Fragen zu liefern. Bei NeusselKPA stehen Leidenschaft für das Mandat, Pragmatismus, Integrität und Begeisterung für das ganzheitliche Beraten im Vordergrund. Wenn Sie Teil unseres Teams für Erb- und Stiftungsrecht (Schwerpunkt: Nachlasspflegschaften) werden möchten, eigenständiges Arbeiten bevorzugen, bewerben Sie sich jetzt auf unsere Stelle als Rechtsanwaltsfachangestellter (m/w/d). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Aufgaben

- Sie unterstützen bei der elektronischen Aktenführung und erledigen allgemeine organisatorische Tätigkeiten wie Aktenanlage, Terminkoordination und Unterstützung der Rechtsanwälte
- Sie agieren als kompetenter Ansprechpartner für Mandanten, Gerichte und Behörden; insbesondere in Nachlassverfahren
- Sie übernehmen eigenständige Korrespondenz und Sachbearbeitung in Nachlassverfahren
- Sie übernehmen auch telefonische und schriftliche Betreuung von Nachlassverfahren
- Sie fertigen Abrechnungen nach RVG und Honorarvereinbarungen

Profil

- Sie haben eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d) und verfügen im besten Fall bereits über einschlägige Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei
- Organisationstalent und Sekretariatsgeschick, insbesondere für die Erledigung administrativer Tätigkeiten
- Sie beherrschen die deutsche Rechtschreibung sicher

- Sie sind fit im Umgang mit MS-Office, Outlook und idealerweise auch mit Anwaltssoftware wie Advoware, Annotext oder RA-Micro

Wir bieten

- Barrierefreies Bürogebäude
- Entfaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung neuer Ideen
- Moderne Arbeitsatmosphäre und Büroausstattung
- Firmenevents und -veranstaltungen
- Offene Unternehmenskultur mit flachen Hierarchien
- Option auf Homeoffice
- Leistungsgerechtes Einkommen
- Eine voll ausgestattete Mitarbeiterküche
- Frisches Obst
- Gratis Getränke
- Möglichkeit zur beruflichen Weiterentwicklung
- Weiterbildungsmöglichkeiten

NeusselKPA

Kaufmannshof 1
55120 Mainz
Tel.: +49 - 61 31 - 626 08 - 0
Fax: +49 - 61 31 - 626 08 - 13

Dr.-Karl-Aschoff-Straße 9 (AtiQ)
55543 Bad Kreuznach
Tel.: +49 - 671 - 841 40 - 0
Fax: +49 - 671 - 841 40 - 19

Ihre Bewerbung dürfen Sie gerne unmittelbar elektronisch an hempler-kriegel@neusselkpa.de oder postalisch zu Händen von Frau Catharina Hempler-Kriegel richten. Wir freuen uns auf Sie!

9. Rechtsanwalt (m/w/d) für Gesellschaftsrecht/Compliance und/oder Datenschutzrecht

Festanstellung, Vollzeit · Koblenz

MANDANTEN BERATEN AUF HÖCHSTEM NIVEAU.

Unsere Arbeit fordert von uns fachliche Kompetenz, Kreativität, Entscheidungsfreude und den täglichen Blick über den juristischen Tellerrand. Sie haben Freude an der Durchdringung wirtschaftlicher Zusammenhänge und entwickeln hierzu kreative juristische Lösungen. Dann freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.
Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten Rechtsanwalt (m/w/d) als Berufseinsteiger mit mindestens zwei vollbefriedigenden Examina.

IHRE AUFGABEN

- Eigenverantwortliche Betreuung von Mandanten im Bereich Gesellschaftsrecht/Compliance und/oder Datenschutzrecht
- Unterstützung bei der Erstellung von Verträgen und rechtlichen Gutachten
- Mitwirkung bei der rechtlichen Beratung in wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen

IHR PROFIL

- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit überdurchschnittlichen Examina
- Idealerweise erste praktische Erfahrungen im Bereich Gesellschaftsrecht/Compliance und/oder Datenschutzrecht
- Freude an der Durchdringung wirtschaftlicher Zusammenhänge und Entwicklung kreativer juristischer Lösungen
- Hohes Maß an Motivation, Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative
- Teamgeist und Begeisterungsfähigkeit
- Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge

DAS ERWARTET SIE BEI UNS

- Festanstellung in Vollzeit oder Teilzeit
- Angenehmes und freundliches Arbeitsklima in einem kollegialen Team
- Auszeichnung von der Rechtsanwaltskammer als ausgezeichneter Arbeitgeber
- Kontinuierliche Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterbildung
- Moderne Kanzleistrukturen

ÜBER UNS

Martini Mogg Vogt ist eine spezialisierte Wirtschaftskanzlei mit rund 30 Anwälten in Koblenz, Mainz, Bonn und Stuttgart. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im privaten und öffentlichen Wirtschaftsrecht. Das Branchenmagazin JUVE zählt uns regelmäßig zu den herausragenden Kanzleien in Rheinland-Pfalz. Unsere Juristen beraten vor allem große und mittelständische Unternehmen, hierunter zahlreiche „Hidden-Champions“, deren Anteilseigner und vermögende Privatpersonen. Dementsprechend vielseitig sind die Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten unserer Anwälte und aller Mitarbeiter. Uns ist wichtig, dass sich alle Kollegen in ihrem Aufgabenbereich wohlfühlen, weil wir glauben, dass nur dann Leistungs- und Teamfähigkeit möglich sind.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit verzichten wir auf genderneutrale Formulierungen.

10. Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m/d) oder Rechtsfachwirte (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit

KLÄNER Rechtsanwälte ist eine 2012 gegründete Kanzlei mit derzeit acht Berufsträger/innen. Die Kanzlei liegt im 2. und 3. OG einer erst kürzlich kernsanierten Altbauvilla – direkt an der Rheinlaache KO-Oberwerth. Wir sind hoch spezialisiert in den Bereichen Online-, Medien- und Wettbewerbsrecht. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m/d) oder Rechtsfachwirte (w/m/d) in Voll- oder Teilzeit zur weiteren Verstärkung unseres Teams.

Wir bieten Ihnen

- eine 4-Tage-Flex-Woche: In unserer Kanzlei ist für die Mitarbeiter/innen auf Wunsch an vielen Freitagen im Jahr komplett frei. Dies bei vollen Bezügen und selbstverständlich unter Aufrechterhaltung aller Urlaubsansprüche.
- interessante und abwechslungsreiche Aufgaben in einer jungen Kanzlei,
- einen hochwertig ausgestatteten Arbeitsplatz,
- papierloses, volldigitales Arbeiten,
- ein harmonisches Team mit flachen Hierarchien,
- einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Sie

- verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte(r)/Rechtsfachwirt(in) (w/m/d),
- haben Freude an selbständiger Arbeit,
- sind teamfähig und loyal.
- zeichnen sich durch Sorgfalt und innovatives Denken aus,
- sind idealerweise routiniert im Umgang mit MS-Office-Anwendungen und sicher in der Anwendung der Anwaltssoftware (RA-Micro).

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns gerne Ihre Bewerbungsunterlagen, möglichst nur per Mail, unter Mitteilung Ihrer Gehaltsvorstellung an Herrn Rechtsanwalt Tobias Kläner: klaener@it-anwalt-kanzlei.de .

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

KLÄNER Rechtsanwälte

Tobias Kläner & Nils Roreger Rechtsanwalts GbR

Mainzer Str. 73a

56068 Koblenz

www.it-anwalt-kanzlei.de

11. Rechtsanwalt m/w/d in freier Mitarbeit gesucht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC Vertragsanwalt in Saarburg, sucht Kollegen (m/w/d) für eine Tätigkeit in freier Mitarbeit, vorwiegend im zivilrechtlichen Bereich. Freie Zeiteinteilung im Rahmen einer zügigen Mandatsbearbeitung und Homeoffice möglich. Kontakt: info@gehlen-mueller.de

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz